

Blick in Bücher

Wer will unter die Soldaten . . .

Es ist im Juli 1917 auf einem deutschen Kriegsschiff in Wilhelmshaven. An die Decke hochgehängt Tische und Bänke. Seitlich oben in der gewölbten Decke eine Luke, etwa zwei Quadratmeter groß, zu der eine steile Treppe hinaufführt. Man sieht durch die Luke den Himmel und einen Teil des Mastes. An der Hinterwand ein ovales Schott, das mit Verriegeln verriegelt wird. Aus dem Heizraum rennt Alwin Köbis, geschwärtzt und verschmutzt.

Gesang: „Ja dieser Feldzug, der ist kein Schnellzug,
Wisch dir die Tränen ab mit Sandpapier.“
„Marmelade, Marmelade,
Ist der schönste Fraß im Staate.“

Beckers: Alwin hau hin, gleich ist Musterung!

Köbis: Ach was, Schiet! Ich hab Zeit

Obermaat Purzeltmann (kommt und pfeift); Auftreten zur Musterung! Heizer treten an.

Gemurmel: Hummel, Hummel, Hummel . . .

Obermaat (zu Köbis, der als letzter kommt): Auf diese Weise werden Sie Ihr Mützenband auch nicht wiederbekommen . . . Stillgestanden! Rührt euch! Augen gerade aus! Abzählen!

Heizer: Eins . . . zwei . . . drei . . . vier . . . fünf . . . sechs . . . sieben . . . acht . . . neun . . . zehn . . . elf . . . zwölf . . .

Obermaat: Rührt euch!

Sachse: Purzeltmann spielt auf E. K. erster . . .

Leutnant, zur See Hoffmann tritt ein.

Obermaat: Stillgestanden! Zwote Wache, zwote Backschaft zur Reinlichkeitsmusterung angetreten!

Leutnant: Danke.

Obermaat: Rührt euch!

Leutnant: Erstes Glied, einen Schritt vortreten! (zwischen den Gliedern): Bück dich . . . Zeig deine Zehen . . . Höher das Bein . . . Du Schwein, hast du dich gewaschen?

Beckers: Ja.

Leutnant: Nee, Nochmal waschen! Dritte Garnitur blau antreten. (Zu einem anderen): Zeig deine Pfoten . . . (zu Köbis): Heb den Arm! . . . Mensch, da kann man ja Rüben reinsäen. Hast du dich gewaschen?

Köbis: Nee, Ich hab keine K. A.-Seife mehr. Neue bekomme ich nicht.

Leutnant: Dann wasch dich mit Sand. Gemurmel.

Leutnant: Wer spricht da?

Köbis: Die Rationen sind verkürzt worden. Früher konnte man Seife verbrauchen, so viel man wollte und . . .

Leutnant: Na und?

Köbis: Man braucht ja keine Seife zum Spaß. Wenn man sich nicht mal seinen Dreck vom Leibe waschen darf als Heizer. . . Man ist ja kein Schwein.

Leutnant: Ihr müßt eben auskommen. Seife ist lebenswichtig für unser Vaterland. Deutschland ist von einer Welt von Feinden umgeben. Wer in so schwerer Zeit Seife veraast, der zeigt damit, daß er sein Vaterland nicht liebt.

Reichpietsch kommt gelaufen, erschrickt, will zurück.

Leutnant: Was willst du?

Reichpietsch: Wolte mal einen Kameraden besuchen.

Leutnant: Ich werde dir was besuchen. Marsch über'n Topp! Reichpietsch klinkert den Mast hoch.

Leutnant: Schlampige Kerls, Obermaat. Ich will euch mal lüften. Militärischer Dienst.

Obermaat: Zu Befehl! . . . Rührt euch! Stillgestanden! Rührt euch! . . . Stillgestanden! . . . Knie beugt! . . . Tiefer! . . . Bauch einziehen! . . . Wackeln Sie nicht! . . . Auf! . . . Hinlegen! . . . Auf! . . .

Reichpietsch (schmutzig, mit durchgerissenen Händen): Matrose Reichpietsch über'n Topp geentert.

Leutnant: Wegtretfen. Leute sollen antreten. (Treten an) Gestern haben verschiedene Leute um mehr Brot gebeten. Das gibt es nicht. Dann müssen sie eben hungern. Sollte einer von ihnen dabei zugrunde gehen, bin ich gern bereit, ihn mit allen Kriegsschreien beerdigen zu lassen! (Obermaat lacht.) Lachen Sie nicht, Obermaat, das ist mein Ernst. Eure Angehörigen haben noch weniger zu essen. . . Tja, da wurde mir gemeldet, ihr hättet alle gestern das Mittagessen stehen lassen. Das sieht verdammt nach Meuterei aus. Gemurmel.

Leutnant: Will jemand was dazu bemerken?

Köbis: Im Stockfisch waren Würmer drin. Das ganze Schiff hat gestunken.

Leutnant: Natürlich, Herr Köbis. Sie möchten wohl Enten und Gänse essen? . . . Red nicht solchen Quatsch! Ich habe das Essen selbst gekostet, und der Herr Stabsarzt hat gesagt, das Essen sei tadellos gewesen. Die Kartoffeln waren süß, weil sie ein bißchen angefroren waren. Ich habe öfter

ein Auge zugeedrückt, aber die Wirtschaft an Bord muß aufhören bei den Heizern. Besonders die alten Leute warno ich. Deren Winkel sitzen verdammt lose. Unser Kommandant macht sich gar nichts daraus, einen alten Mann mit sechs-jähriger Dienstzeit als gemeinen Mann heimzuschicken. Ihr seid außer Band und Band, weil ihr nichts zu tun habt. Kerls, wir wollen uns nichts weismachen. Ihr wart gestern alle besoffen, und ich muß euch den Alkohol austreiben . . . Obermaat, lesen den Kriegsartikel vor.

Obermaat: Artikel 1. „Eingedenk seines hohen Berufs, Thron und Vaterland zu schützen, muß der Soldat eifrig bemüht sein, seine Pflichten zu erfüllen.“ Artikel 2. „Die unverbrüchliche Wahrung der im Fahneneid gelobten Treue ist die erste Pflicht des Soldaten.“ Artikel 3. „Jeder rechtschaffene, unverzagte und ehrliebende Soldat darf der Anerkennung und des Wohlwollens seiner Vorgesetzten versichert sein.“ Artikel 4. „Dem Soldaten steht nach seinen Fähigkeiten und Kenntnissen der Weg selbst zu den höchsten Stellen offen.“ Artikel 5. „Dagegen trifft denjenigen Soldaten, der seine Pflicht verletzt, die verdiente Strafe. Geringere Vergehen werden disziplinarisch bestraft, bei schweren tritt gerichtliche Bestrafung ein. Die Strafen, auf welche gerichtlich erkannt werden kann, sind Arrest, Festungshaft, Gefängnis, Zuchthaus und in der schwersten Fällen Todesstrafe. Ist der Kriegszustand erklärt, so werden die Strafen verschärft.“

Leutnant: Genug . . . Meldungen und Gesuch.

Obermaat: Heizer Beckers zwei Tage Urlaub überschritten.

Leutnant: Urlaub überschritten. Im Kriege. Das ist Kriegsverrat! Was haben Sie zu Ihrer Entschuldigung anzuführen?

Beckers: Ich bekam ein Telegramm, mein Vater ist gestorben, und wie ich zu Hause bin, höre ich, mein Vater ist im Hafen ertrunken, seine Leidee fischten sie erst am zweiten Tage heraus. Drei Tage Urlaub hatte ich nur, und da dachte ich mir, bis zur Beerdigung . . .

Leutnant: Sie haben nicht zu denken. Und wenn Vater und Mutter sterben. Vierzehn Tage strengen Arrest . . . Weiter.

Heizrekrut Holters: Ich möchte Herrn Leutnant um Landurlaub bitten.

Leutnant: Landurlaub? . . . Der Hafer sticht dich, ja? Aber hol dir keinen Tripper. Bewilligt.

Obermaat: Naditzeichen bis zehn Uhr. Draußen Pfl. Maat (an der Tür vorbeigehend): Backen und Bankeln. Backen und Bankeln²⁾.

Leutnant: Lassen Sie wegtreten.

Obermaat: Stillgestanden! (Offizier geht.) Wegtretfen! Tische und Bänke werden heruntergeklappt. Einer mit Schlüssel zur Konbüse. Ein anderer teilt Messer und Gabeln aus.

Beckers: Schnösel! . . . Der ganze Kerl ist keine zwanzig Jahre alt.

Sachse: Ich möchte den mal sehen, wenn der Engländer Zunder gibt.

Weber: Warum haben sie den Kohler aufs U-Boot abgeschoben und uns den Rotzer vor die Nase gesetzt? Weit der Kohler was anderes konnte als immer: „Ich befehle, ich bestrafe, ich befehle, ich bestrafe.“ Der war ein anständiger Kerl. Dem vergesse ich nie, wie der bei Skagerrak die Jungens aus dem Heizraum holte.

Köbis: Sterben können die meisten Offiziere, aber leben können sie nicht mit uns.

Sachse: Richtig Alwin. Für die Herren ist Krieg das große Los und für uns die große Niete. Dicke Gelder und doppelte Zulage und Beförderung und Huren und Klempnerladen voll blecherer Vögel . . .

Beckers: Ich hab den Schwindel längst erkannt. Mögen die Offiziere einen ehrlchen Beruf ergreifen.

Fischer: Wie auf Kreuzer „König“ müßten wir machen, wo sie den Kapitän über Bord gekippt haben.

Essen wird gebracht.

Köbis: Was brauchen wir an Land zu gehen, wir können das Land von Bord aus sehen.

Rufe: Was gibts, Pfl?

Friedrichs: Was wirts geben? . . . Steckrüben. Drahtverhau.

Weber: Ich mein gar nicht, daß wir Kulis und Heizer ein Recht haben, mehr zu essen als die anderen in Deutschland, aber wenn schon hungern, dann sollen alle hungern.

Köbis: In der Offiziersmesse hörf die Vaterlandsliebe beim Magen auf.

¹⁾ Aus: „Feuer aus den Kesseln“ von Ernst Toller (Verlag Gustav Kiepenheuer), einem historischen Schauspiel aus der Zeit des Zusammenbruchs des Kaiserreichs, gerade jetzt besonders aktuell. K. A.

²⁾ Auch dieser Fall ist verbürgt. K. A.

³⁾ Essen fassen!

¹⁾ Diese Worte hat im Februar 1917 der 1. Offizier des Kreuzers „Nürnberg“ tatsächlich gesprochen. K. A.

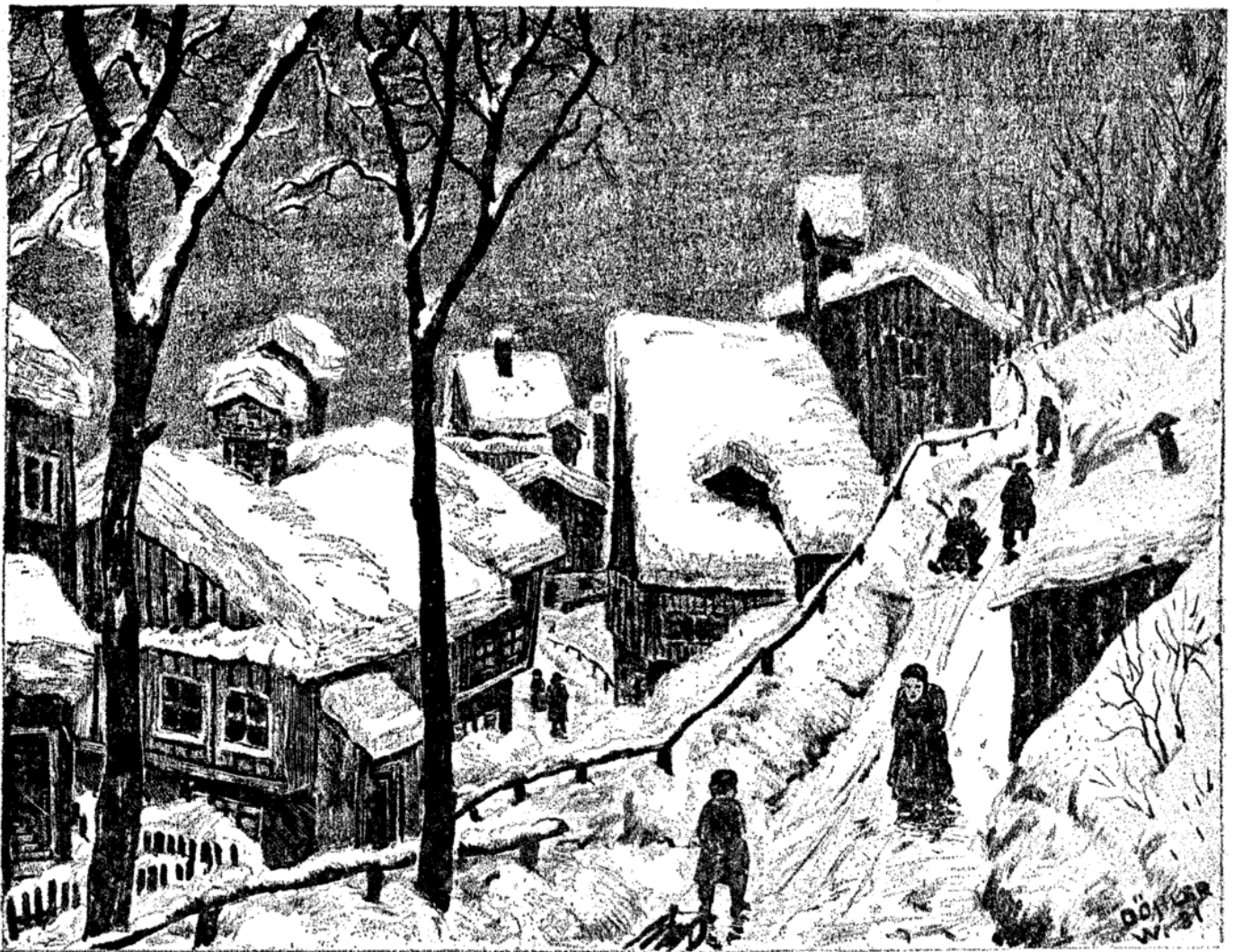
Hausangestellten Zeitung

Nummer 12 • Dezember 1931 • 8. Jahrgang

Organ der Haus- und Wachangestellten, Reichsfachgruppe im Gesamtverband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs

Zeitschrift für die Interessen der Hausgehilfen, Hausangestellten, Portiers, Hausmeister, Fahrstuhlführer, Wächter, Wasch- und Reinemachefrauen in Bureau- und Privathäusern, Angestellten der Wach- und Schließgesellschaften

Erscheint monatlich. Bezugspreis für Nichtmitglieder vierteljährlich 50 Pf., Einzelnummer 20 Pf. Zu beziehen durch die Post, Redaktion und Expedition: Berlin SO 16, Michaelkirchplatz 4. Redaktionsschluss am 20. jeden Monats. Zuschriften und Reklamationen sind an die Schriftleitung zu richten.



Bavaria Verlag, Gauting vor München

WINTER-SONETT

Dies ist ein Tag von klirrend harter Klarheit
Und doch so zart in seiner winterlichen Reine,
Daß rings die Welt verzaubert — und das trüb' Gemeine
Hinschwand in eine Ferne seltsam weit.

Und aus dem hellen Rausch der weißen Winterzeit
(Kraftbrauend ruh'n des Frühjahrs dunkle Keime!)
Stäubt auf im blanken Mittagssonnenscheine
Ein blitzend Spiel opalener Heiterkeit.

Wie die Kristalle spielerisch zusammenschließen,
Und wie die Flocken taumelnd eine Decke weben,
Wie sich Eisschollen auf dem Fluß zusammenschließen,
Wie alle Dinge traumhaft hin zur Ruhe schweben
Und ihre Lebenskraft ins Unerforschte gießen:

Dies Spiel ist Tod, der in sich birgt das Leben.

Kurt Offenburg.

14 Tage in der Bundesschule Bernau

Drei Kolleginnen berichten:

Am 18. Oktober 1931 trafen programmäßig alle Teilnehmer an dem Fachkursus für Hausangestellte in Berlin, Stettiner Fernbahnhof, ein, um von hier aus gemeinsam die Weiterfahrt nach Bernau anzutreten.

Trotzdem sich hier fremde Menschen trafen, die einander nicht kannten, stieg kein Gefühl des Fremdseins in mir auf. Mir war zu Mute, als wenn sich hier eine große Familie zusammengefunden hätte, die ein gemeinsames Band unsichtbar zusammenhält. Und so blieb es auch bis zum Schluß.

Gemeinsam fuhren wir mit der Stadtbahn nach Bernau, von dort mit einem Autobus zur Bundesschule. Nach der ersten allgemeinen Begrüßung suchten wir unsere Zimmer auf, um den Reisestaub abzuschütteln und dann frisch und sauber zum Abendbrot zu erscheinen. Nach demselben erfolgte eine Führung durch die Bundesschule, um dann anschließend noch ein Weischen bei Konzert in den herrlichen Aufenthaltsräumen zu verbleiben. Durch die lange Bahnfahrt ermüdet, sanken uns die Augen zu, und einer nach dem andern verschwand auf sein Zimmer, um der Natur zu ihrem Recht zu verhelfen.

Eingebettet zwischen Wald, weit entfernt vom Getriebe der Großstadt mit seinem Lärm liegt einsam die Bundesschule des ADGB in Bernau, die gleichzeitig eine Erholungsstätte ist. Bloß an Bloß reibt sich aneinander, um zu einem geschlossenen Ganzen ineinanderzufügen. Überall große freundliche lichtdurchflutete Räume. Ein großes Freibassin und ein gut gepflegter Sportplatz gehören selbstverständlich auch dazu. Und wie der ganze Bau, so die Menschen um uns. Alles strömt Wärme aus. Man fühlt sich zu Hause, und ist auch zu Hause. Das ist Bernau, wie ich es erlebt habe.

Am nächsten Tage begann unser Unterricht. Ein schöner großer Raum, mit bequemer Sitzgelegenheit nahm uns auf. Das freundliche, um die Gunst und das Vertrauen der Schüler werbende Gesicht des Lehrers blickte uns entgegen. Das war der Ort, wo wir täglich unsere geistige Kost einnehmen sollten. Trotz der schweren, uns in mancher Beziehung fremden Themen, fanden alle unsere Lehrer und Lehrerinnen durch ihre freundliche und überzeugende Lehrweise dankbare Schüler. Nach dem schweren ungewohnten ersten Vormittag mündete uns das Mittagessen vortrefflich. Es war reichhaltig und sehr gut, wie überhaupt die Verpflegung in der ganzen Zeit der Küchenleitung alle Ehre machte.

War der Nachmittag unterrichtsfrei, so bildeten sich Gruppen, welche einzeln oder gemeinsam Ausflüge in die nähere Umgebung oder gar etwas weiter nach Berlin unternahmen. So lernte auch ich unsere Bundesschule und die nähere Umgebung besser kennen.

Der Wettergott war uns in diesen 14 Tagen wirklich hold und bescherte uns das herrlichste Herbstwetter.

Wie im Fluge eilten die Tage dahin, und ehe wir begreifen konnten, wie die Zeit so schnell verflogen, war auch schon der Tag da, wo es hieß „Abschied nehmen“ von der schönen lieben Stätte, die uns allen Erholung und Schule war. Manche von uns dachte mit Wehmut an das „Zurück“ und so manches Auge schimmerte dabei feucht.

Heute nun, wo eine jede von uns wieder in ihrem Wirkungskreise, im schweren Daseinskampf steht, jetzt erst wird uns klar, wieviel Schönes und Gutes uns gegeben und leider wieder so schnell genommen wurde. Und in Dankbarkeit gedenken wir alle derer, die diese Bildungsstätte geschaffen, und derer, die es uns ermöglicht haben, an dieser Stätte zu weilen. Besonderen Dank auch denen, die uns mehr Freund als Lehrer waren.

So glaube ich im Sinne aller Teilnehmer gesprochen zu haben.

Emmy Badjura, Breslau.

* * *

Sonnenschein! Goldener Herbsttag! Sieben Hamburger Kolleginnen von der Fachgruppe Hausangestellte, fuhren wir erwartungsvoll nach Bernau, um an dem vierzehntägigen Fachkursus für Hausangestellte in der Bundesschule des ADGB teilzunehmen. Auf dem Stettiner Bahnhof in Berlin war der Sammelplatz und viele gutbekannte Kolleginnen aus allen Gauen Deutschlands drückten sich freundschaftlich die Hände. Nun ging die Fahrt nach Bernau. In der Schule angekommen, wurden wir mit einem kräftigen dreifachen „Freundschaft“ empfangen. Nach dem Abendessen wurde unter sachkundiger Führung eine Besichtigung der Schule vorgenommen und wir mit den Verantwortlichen und Einrichtungen derselben vertraut gemacht. Die vornehme und doch solide, praktische Einrichtung der ganzen Schule machte auf die Teilnehmer einen erhebenden Eindruck. Vorbildlich in jeder Weise, Lust, Licht und Sonne überall.

In voller Erwartung begann am Montag, dem 19. Oktober 1931, um 8.15 Uhr der Unterricht. Dr. Seelbach unterrichtete über: „Grundfragen der Sozialpolitik“, Dr. Grosse über: „Wirtschaftspolitik“, Kollege Eggert vom ADGB über: „Weltwirtschaft“, Kollege Weinauge behandelte die Entwicklung, den Aufbau und die Aufgaben des Gesamtverbandes und Kollege Reißner sprach über: „Politische Strömungen in der Gewerk-

schaftsbewegung“. Ueber: „Praktisches Arbeitsrecht und dessen Anwendung“ unterrichtete Kollege Nörpel vom ADGB.

Unser Kollege Fritz Lambert verstand es vortrefflich, die Hörer in die Entstehung der Fachgruppe haus- und wachangestellte einzuführen. Die Anfänge des Zusammenschlusses dieser Personen schilderte er vom Jahre 1848 ab. Viel Heiterkeit erregte er mit den von Martin Luther herkommenden Worten: „Die Diensthöfen sind eine Plage von Gott.“ Außerdem erläuterte Kollege L. eingehend die Begriffe: Klassenkampf, Marxismus, Organisation, Koalitionsrecht und zeigte die Ziele auf, die von der Gewerkschaft angestrebt werden.

Kollege Brenner hatte die Aufgabe, die Hörer über: „Tarifrecht und Tarifpolitik in der Hauswirtschaft“ zu unterrichten, wobei gleichzeitig sehr viele praktische Erfahrungen und Beispiele erörtert wurden.

Für geschmeidige Gelenke und Tätigkeit der Lachmuskeln sorgte der Turn- und Sportlehrer Kollege Leutloff.

In besonderer Erwartung waren die Schülerinnen und Schüler auf die Unterrichtsstunden der Frau Dr. Klausner, der Kollegin Marie Weber und der Kollegin Luise Kähler.

Frau Dr. Klausner lehrte über: „Geltendes und zukünftiges Hausgehilfenrecht“. Sie legte den Teilnehmern die gesetzlichen Bestimmungen von der juristischen Seite aus klar.

Kollegin Weber behandelte: „Berufsausbildung in der Hauswirtschaft“ und „Hauswirtschaftliche Schulung“. Sie schilderte die Aufstiegsmöglichkeiten der Hausangestellten vom Lehrling bis zur Meisterin und schließlich zur Gewerbelehrerin, Prüfungsvoorschriften und Durchführung derselben. Mit ihren Ausführungen erwarb sie bei den Kursteilnehmern regte Aufmerksamkeit, die sich in einer längeren Aussprache kundtat, handelte es sich hier doch um das Fachgebiet der Hausangestellten.

Gern hörten die Schülerinnen unsere Kollegin Luise Kähler in den letzten beiden Unterrichtsstunden über: „Die Frau in der Wirtschaft“. Trotz der Kürze der Zeit verstand sie es meisterhaft, den Hörerinnen den Unterschied zwischen der früheren Rechtslosigkeit der Frau und den jetzigen Verhältnissen der Frau im Staat verständlich zu machen. Erst seit dem 12. November 1918 ist die Frau Staatsbürgerin gleichberechtigt dem Mann. Weiter wies sie auf die Artikel der Reichsverfassung hin, die besonders für die Frauen von großer Wichtigkeit sind.

Zum Schluß sei allen Lehrerinnen und Lehrern sowie allen denen, die so überaus sorgsam für das leibliche Wohl der Schülerinnen bedacht waren, nochmals gedankt. Es soll nicht verjämmt werden, auch die Vortrags- und Unterhaltungsabende zu erwähnen, die wohl allen Kursteilnehmern in bester Erinnerung bleiben werden.

Lieschen Bösch, Hamburg.

* * *

An dem ersten Einführungskursus für Hausangestellte, der an der Bundesschule des ADGB in Bernau stattgefunden hat, haben 38 Kolleginnen teilgenommen. Sehr schnell wurden wir alle miteinander bekannt. Die Lehrräume der Schule in Bernau sind aufs modernste, trotzdem einfach eingerichtet. Nichts Unnötiges ist zu sehen. Schon diese Behaglichkeit, auch in den Wohnräumen, spricht zum Lernen an. Die Küche ist vorbildlich und praktisch. Die Heizung der Schule wird durch einen Handgriff reguliert. Hier konnten wir den technischen Fortschritt beobachten. Beim Betreten der Aula allgemeine Verwunderung. Feierliche Stille; das kleinste Geräusch könnte störend wirken. Wände und Fußboden sind schalldicht abgeschlossen. Durch ein paar Handgriffe läßt sich mühelos die Tafel oder die Wand für Lichtbilder hervorzaubern. Ein Druck, und die Vorhänge verdunkeln den Raum.

Unsere Unterrichtsfächer waren: Sozialpolitik, Wirtschaftspolitik, Gewerkschaftsbewegung, Aufgaben und Entwicklung des Gesamtverbandes, Berufsausbildung und Schulung in der Hauswirtschaft, Arbeitsrecht, Tarifrecht, Hausgehilfenrecht, Frauenfragen, auch Vorträge über unsere Fachgruppe. Alles dies waren Themen, die man gerade jetzt in der ersten Zeit zur Agitation und Aufklärung beherrschend muß. Die Unterrichtsstunden sind auf den ganzen Tag verteilt. Auch Körperpflege und Sport wird unter Leitung eines Sportlehrers geübt.

Auch Bruno Schönkank sprach an einem Abend über „Soziale Dichtung“ und rezitierte aus seinen eigenen Werken. Den Abschluß des Kursus bildete eine Abschiedsfeier. Hierzu trug jeder sein Bestes bei. Unter anderem wirkten auch Künstler der Volksbühnengenossenschaft mit.

Dem Gesamtverband wurde eine Rundfahrt durch Berlin veranstaltet. Wir besichtigten einige Betriebe der Konsumgenossenschaft und abends den Wintergarten.

Wir danken allen Lehrern für das Wissen, das sie uns übermittelt haben. Mit diesem Rüstzeug wollen wir werken und arbeiten im Interesse unserer Organisation

und unserer Kollegenschaft.

Anna Marquardt, Berlin.

Hauswirtschaftliche Berufsausbildung

Die Notwendigkeit einer Weiterbildung und Dervollkommnung in den mannigfachen Fertigkeiten, die der Haushalt erfordert, wird oft nicht verstanden, trotzdem heute erfreulicherweise auch die Technik bemüht ist, Apparate herzustellen, deren Handhabung und verschiedenartige Verwendungsmöglichkeiten Kenntnisse voraussetzen, die erlernt sein wollen. Für die Aus- und Weiterbildung der Hausgehilfen, Hausangestellten und Hausfrauen haben die zuständigen wirtschaftlichen Organisationen nach Überwindung vieler Schwierigkeiten einen Weg gebahnt, der vom Haushaltslehrling bis zur Meisterin der Hauswirtschaft führt.

Leitmotiv der Verhandlungen war, die hauswirtschaftliche Tätigkeit zu einem Beruf auszubauen, der Hausarbeit zu der ihr gebührenden Anerkennung zu verhelfen, die sie im Interesse der Volksgesundheit und Volkswirtschaft beanspruchen kann und die sie auch verdient.

Als am 17. Dezember 1924 der Reichslehrvertrag abgeschlossen wurde, waren sich die Beteiligten bewußt, ein Fundament geschaffen zu haben, auf dem aufgebaut werden kann.

Der hauswirtschaftliche Lehrvertrag sieht eine zweijährige Lehre in einem fremden Hause vor. Daneben besteht die Abmachung, daß ein Lehrjahr im Haushalt der Eltern, das zweite in einem fremden Haushalt verbracht werden kann. Von dem Lehrjahr im elterlichen Haushalt muß die örtliche Lehrlingskommission Kenntnis haben. Während der Lehrzeit ist der Lehrling verpflichtet, die Berufsschule zu besuchen. Diese Bestimmung mußte in den Lehrvertrag aufgenommen werden, da noch nicht in allen Orten Deutschlands die jugendlichen Hausgehilfen zum Besuche der Berufsschule verpflichtet sind. Die Lehrzeit schließt mit einer Prüfung ab. Prüfungsfächer sind Kochen, Backen, Hausarbeit, Waschen und Bügeln, Ausbessern, einfache hauswirtschaftliche Rechnungsführung und Berufskunde. Die bestandene Prüfung, die in Preußen unter Mitwirkung der Provinzialschulbehörden stattfindet, berechtigt zur Führung des Titels „Geprüfte Hausgehilfin“.

Der Nachweis einer abgeschlossenen hauswirtschaftlichen Lehre auf Grund des Lehrvertrages wird heute bereits für die pflegerischen und erzieherischen Berufe als hauswirtschaftliche Vorbildung anerkannt. Sie erleichtert auch den Besuch eines einjährigen Lehrganges einer Haushaltungsschule.

Um den seit Jahren im Beruf tätigen Hausgehilfen, die noch keine Lehrzeit hatten, Gelegenheit zu geben, Zeugnis über ihre Berufskennntnisse und Fähigkeiten abzulegen, sind Bestimmungen festgelegt worden, die es ihnen ermöglichen, sich einer Prüfung zu unterziehen, nach deren Bestehen sie sich ebenfalls „Geprüfte Hausgehilfin“ nennen können. Zur Vorbereitung auf die Prüfung sind in vielen Orten an den Berufsschulen Kurse eingerichtet worden. In diesen Kursen werden alle Fächer und Zweige der Hauswirtschaft praktisch und theoretisch durchgearbeitet.

Ein Zeugnis, das nachweist, daß die Inhaberin „Geprüfte Hausgehilfin“ ist, wird ihre Bemühungen um die Erlangung einer neuen Stellung erleichtern, zumal es das einzige Zeugnis ist, das objektiv ihre Fähigkeiten beurteilt und das nicht vom Wohlwollen und der Augenblicksstimmung der Hausfrau abhängig ist.

Seit Schaffung des Lehrvertrages haben sich bis zum April 1931 135 Lehrlinge und nahezu 1500 Hausgehilfen der Hausgehilfenprüfung unterzogen. Damit ist ein Ziel erreicht, das der Lehrlingsprüfung im Handwerk gleichkommt.

Hausfrauen, die zwei Lehrjahre nacheinander — also in vier Jahren — mit Erfolg auf die Prüfung vorbereitet haben, können die Anerkennung als Lehrfrau vom Hauptauschuß für das häusliche Lehrlingswesen erhalten.

Bei Beginn der Verhandlungen, die zum Abschluß des Lehrvertrages führten, wurde festgelegt, daß die vom preußischen Minister für Handel und Gewerbe im Erlaß vom 18. Juli 1925 festgelegten Vorschriften für die staatliche Prüfung von Haushaltungspflegerinnen Geltung haben sollen für die Prüfung von Meisterinnen der Hauswirtschaft. Die Zulassung zur Meisterinnenprüfung ist von verschiedenen Voraussetzungen abhängig, die wohl auch von Hausgehilfen erbracht werden könnten, die leider aber wegen Mangel an Zeit nicht in der Lage sind, sich an dem Lehrgang, der als Vorbereitung zur Prüfung unerlässlich ist, zu beteiligen. Sehr wenige Hausgehilfen werden auch die hohen Aufwendungen machen können, wie sie der Meisterinnenkursus erfordert.

Nach einem Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 28. März 1931 wird die Ausbildung der Kinderpflege- und Haushaltgehilfinnen geregelt. Die Ausbildung ist eine schulische und dauert drei Halbjahre. Der erfolgreich abgeschlossene Besuch gilt als fachliche Berufsschulung. Mit ihr soll erreicht werden, daß nur genügend vorgebildete Kräfte die Kinderpflege in den Haushaltungen übernehmen. Der Beruf der Kinderpflege- und Haushaltgehilfin ist ein häuslicher Erwerbsberuf; Hausgehilfinnentätigkeit verbunden mit der Sonderaufgabe der Pflege und Erziehung des Kleinkindes. Die schulische Ausbildung kann um ein halbes Jahr gekürzt werden, wenn vor Besuch des Lehrganges die Hausgehilfinnenprüfung abgelegt worden ist. Außerdem wird der Besuch des dritten Schulhalbjahres auf das drei-

jährige Praktikum der Haushaltungspflegerin in Anrechnung gebracht. Den Organisationen der Hausgehilfen wurde sehr bald klar, daß zwischen der Lehrlings- und Meisterinnenprüfung eine Kluft besteht, die es zu überbrücken galt.

Die Tatsache, daß es viele Hausgehilfen gibt, die über Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die die der „Geprüften Hausgehilfin“ überlegen, kann nicht bestritten werden. Es kam dann zur Schaffung von Richtlinien für die Prüfung der „Geprüften Wirtschaftlerin“. Die Ausbildung zur geprüften Wirtschaftlerin soll strebsame Hausgehilfen befähigen, verantwortungsvolle Stellen in großen Familienhaushalten und hauswirtschaftlichen Großbetrieben zu bekleiden. Daneben soll sie das Recht der Lehrlingsausbildung haben. Der Lehrgang der Wirtschaftlerin erstreckt sich auf ein Jahr mit einmal wöchentlich 5 Stunden Unterricht. Die Berufstätigkeit braucht durch den Besuch der Wirtschaftlerinnenkurse nicht unterbrochen zu werden. Das ermöglicht der Kurssteilnehmerin das im Kursus Gelernte und Gehörte praktisch zu erproben und zu verwenden, verschafft daher eine gewisse Sicherheit für die Prüfung.

Für die in der Hauswirtschaft tätigen Hausgehilfen und Hausangestellten bestehen somit folgende Ausbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten:

1. Geprüfte Hausgehilfin:

Zwei Jahre Lehrzeit mit Abschlußprüfung. Für ältere Hausgehilfen 5 Jahre Berufstätigkeit, Besuch des Förderkurses mit abschließender Prüfung.

2. Geprüfte Wirtschaftlerin:

a) Nach zweijähriger Lehrzeit und weiterer fünfjähriger bezahlter praktischer Tätigkeit im Haushalt, Besuch der Wirtschaftlerinnenkurse mit Abschluß der Wirtschaftlerinnenprüfung oder

b) 5 Jahre bezahlte praktische Tätigkeit, Förderkursus und Hausgehilfinnenprüfung und 3 Jahre weitere bezahlte praktische Tätigkeit, Besuch der Wirtschaftlerinnenkurse mit Abschlußprüfung.

Die Prüfung als Wirtschaftlerin berechtigt zur Führung von Familienhaushalten und Leitung von hauswirtschaftlichen Großbetrieben wie Anstalten, Sanatorien, Kinderheimen usw., sowie zur Lehrlingsausbildung unter eigener Verantwortung.

3. Haushaltungspflegerin:

Lehrzeit mit Abschlußprüfung, 3 Jahre praktische, bezahlte Tätigkeit (der Besuch des dritten Halbjahres des Lehrganges für Kinderpflege- und Haushaltgehilfin wird als praktische Tätigkeit angerechnet). Nachweis einjähriger erfolgreicher Teilnahme an einem staatlich anerkannten zusammenhängenden Lehrgang zur Ausbildung von Haushaltungspflegerinnen mit staatlicher Abschlußprüfung.

Die staatlich geprüfte Haushaltungspflegerin ist befähigt, große hauswirtschaftliche Betriebe selbständig zu leiten, Anweisungen an das übrige Hauspersonal zu erteilen und zur Lehrlingsausbildung berechtigt. Bei der Ausbildung zur Haushaltungspflegerin in Preußen sind die Vorschriften des Ministeriums für Handel und Gewerbe zu beachten.

Nach einem Beschluß des Preussischen Landtages kann eine geprüfte Hausgehilfin oder Wirtschaftlerin den Ausbildungsweg für Gewerbelehrerinnen beschreiten und nach Ablegung der Lehrerrinnenprüfung als Gewerbelehrerin hauswirtschaftlichen Unterricht erteilen.

Mit den Aufstiegsmöglichkeiten sind gangbare Wege geschaffen worden, die es der Hausgehilfin ermöglichen, zielbewußt vorwärts zu streben. Sie kann dann aber auch die Achtung und das Ansehen beanspruchen, die jeder berufstätigen Frau gezollt werden. Alles in allem wird auch bewiesen, daß die hauswirtschaftliche Tätigkeit gelernt sein will, daß nicht jedes Mädchen ohne weiteres sie versteht und beherrscht.

Nach einer Vereinbarung der Hausfrauen- und Hausangestelltenorganisationen ist die Erreichung des Titels „Meisterin der Hauswirtschaft“, abgesehen von Ausnahmefällen, den Hausfrauen vorbehalten, die ihrem eigenen Haushalt vorstehen. Im besonderen sollen diejenigen Hausfrauen Meisterin werden, die gewillt sind, tüchtigen Berufsnachwuchs heranzubilden. Mit der Ablegung der Meisterinnenprüfung beweist die Hausfrau erst, daß sie die Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die notwendig sind, um ein junges Mädchen beruflich auszubilden. Die Meisterin muß vielen Ansprüchen genügen, soll sie doch eine vorbildliche Hausfrau, Ehefrau, Mutter, Erzieherin und Beraterin sein. Nicht nur den eigenen Familienangehörigen, sondern auch dem Lehrling und der Hausgehilfin soll sie Verständnis für deren Wohlergehen, Lebenslage und Wünsche entgegenbringen. Sie soll auch bemüht sein, auf den Gebieten, die außerhalb der Hauswirtschaftswissenschaften liegen, fördernd und in gutem Sinne zu wirken, ohne die eigenen guten Eigenarten der ihr Unterstellten zu vernichten.

Erst wenn alle Beteiligte, einerlei ob Gehilfin, Angestellte oder Hausfrau gemeinsam dahin streben, ihre Arbeiten im Haushalt sachgemäß unter Berücksichtigung der Kosten, der Zeit, der Anwendung an Körperkraft auszuführen, wird auch die Öffentlichkeit den volkswirtschaftlichen Augen der Hauswirtschaft allgemein anerkennen.

Die Grenzen des Anspruchs auf Weihnachtsgratifikation

Wieder naht die Weihnachtszeit. Wohl viele Kolleginnen und Kollegen werden bangend hoffen, daß ihnen auch diesmal die sonst üblich gewesene Weihnachtsgratifikation gewährt wird, damit der ohnehin schon karg gewordene Lohn wenigstens zum Weihnachtsfest etwas aufgebeßert wird. Es wird deshalb von Interesse sein, wie rechtlich der Anspruch auf Weihnachtsgratifikation zu behandeln ist und wo seine Grenze liegt.

Unter Gratifikation versteht man eine neben dem gewöhnlichen Lohn gewährte besondere Vergütung, die der Arbeitnehmer aus besonderem Anlaß (Weihnachten, Neujahr usw.) erhält. Sie tritt vor allem bei kaufmännischen und gewerblichen Angestellten, ferner bei Hausangestellten auf, kann aber auch bei anderen Arbeitnehmern vorkommen. Stets ist sie eine Gegenleistung für die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers. Sie bildet also einen Teil der Vergütung. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht aber nur dann, wenn die Gratifikation vereinbart oder in dem Geschäftszweig so üblich ist, daß sie als stillschweigend vereinbart gilt. Schon die bloße jährliche Auszahlung kann als eine derartige Vereinbarung angesehen werden. Wird eine Gratifikation ohne Vereinbarung gezahlt, so ist sie trotzdem keine unentgeltliche Zuwendung, sondern Lohnbestandteil. Aus diesem Grunde bedarf ihre Zusicherung nicht der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Auch ist sie dem Widerruf oder der Rückforderung des Sanktionsrechtes nicht unterworfen und unterliegt nicht der Schenkungssteuer. Wird die Gratifikation freiwillig gewährt, so kann sie jederzeit, und zwar auch nach der Leistung der Dienste erhöht werden, ohne daß diese Erhöhung dadurch den Charakter eines Geschenkes annimmt. (Reichsgericht in amtlicher Sammlung, Bd. 75, S. 327, Bd. 54, S. 322.)

Sind beide Parteien über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung einig, so liegt ein reines Geschenk vor. Dagegen ist eine Gratifikation dann gegeben, wenn die geleisteten Dienste auf der einen Seite das Gefühl einer wirklichen Schuld oder auf der anderen Seite das Gefühl eines wirklichen Anspruches hervorgerufen haben und das Geleistete in der Annahme gegeben oder genommen wird, daß dadurch die Schuld abgetragen, die Dienste bezahlt werden sollen. (Reichsgericht a. a. O. Bd. 94, S. 322.)

Die vorherige Zusicherung der Gratifikation ist aber insofern von Bedeutung, als der Arbeitnehmer nur in diesem Falle einen klagbaren Anspruch auf die Gratifikation hat. Gleichgültig ist es dagegen, ob die Zusicherung ausdrücklich oder stillschweigend erfolgt ist. Eine stillschweigende Vereinbarung liegt auch dann vor, wenn die Gewährung einer Gratifikation in dem betreffenden Orte und bei der in Frage stehenden Arbeitnehmerkategorie üblich ist, und die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbart haben. Auch wenn die Gratifikation weder in einem Tarifvertrage noch auch im Arbeitsvertrage ausdrücklich zugesichert worden ist, kann der Arbeitnehmer einen Anspruch auf sie haben, der auf schlüssigem Verhalten des Arbeitgebers beruht. Wenn die Gratifikation ohne Hinweis auf ihre Freiwilligkeit eine Reihe von Jahren hindurch regelmäßig ohne weiteres und vorbehaltlos gezahlt worden ist, kann der Arbeitnehmer mit Recht in dem Verhalten des Arbeitgebers eine Zusage erblicken, daß ihm eine Gratifikation ein für allemal gewährt werden solle, solange sein Dienstverhältnis dauert. (RAG. amtl. Samml., Bd. 4, S. 65, Bd. 5, S. 93, Bd. 7, S. 132.)

Hat der Arbeitgeber seinen Hausangestellten regelmäßig aus freien Stücken eine Gratifikation gezahlt, so erwerben sie also einen Anspruch auf sie, es sei denn, daß der Arbeitgeber jeweils bei der Auszahlung die jederzeitige Widerruflichkeit und den freiwilligen Charakter der Gratifikation zum Ausdruck gebracht hat. Die Höhe der Gratifikation bestimmt sich nach dem Ortsgebrauch. Fehlt ein solcher, so ist ein den Umständen nach angemessener Betrag zu gewähren. Hat der Arbeitnehmer einen festen Anspruch auf die Gratifikation erworben (z. B. durch Vereinbarung), so ist es allgemein üblich, daß ihre Höhe nicht verringert wird. Nur besondere Gründe in der Person des Arbeitnehmers berechtigen den Arbeitgeber im Zweifel zur Kürzung der Gratifikation.

Ein Anspruch auf die Gratifikation besteht auch im Falle der Vereinbarung erst im Zeitpunkte ihrer Fälligkeit, d. h. im Zeitpunkte des besonderen Anlasses (z. B. zu Weihnachten). Erwirbt der Arbeitnehmer auch dann einen Anspruch auf die Gratifikation, wenn er schon vor ihrer Fälligkeit aus dem Dienstverhältnis ausscheidet? Mit dieser Frage befaßt sich ein sehr interessantes Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 4. Januar 1930 (abgedruckt in der „Juristischen Wochenschrift“ 1930, S. 3113, Nr. 3).

Die Entscheidung geht davon aus, daß das Recht auf die Gratifikation als erworben betrachtet werden muß mit dem Zeitpunkte, an dem diese regelmäßig verteilt wird, also zu Weihnachten, Neujahr usw. Davon, daß der Arbeitnehmer auch noch über diesen Zeitpunkt hinaus im Dienste des Arbeitgebers verbleibt, wird der Arbeitgeber ihre Gewährung nicht mehr abhängig machen können. Wohl aber gilt die Gratifikation auch als Anerkennung für die bis zur Zeit der Gewährung geleisteten Dienste. Jedoch entsteht der Anspruch auf sie nicht im Laufe des Jahres arbeitsmäßig, sondern erst zu dem Zeitpunkte, zu dem sie regel-

mäßig ausgeschüttet wird. Der Arbeitnehmer kann also bei vorherigem Ausscheiden aus dem Betriebe keinen angemessenen Anspruch auf die Gratifikation geltend machen. Denn sonst könnte der Fall eintreten, daß der Arbeitnehmer bei seinem Ausscheiden bereits in der ersten auf die Gewährung der Gratifikation folgenden Woche¹⁰² des in Frage kommenden Betrages zu beanspruchen hätte.

Aus dieser Entscheidung, die sich mit der im Schrifttum herrschenden Meinung deckt, muß also der Schluß gezogen werden, daß der Arbeitnehmer den Anspruch auf die Gratifikation verliert, wenn er im Laufe des Jahres freiwillig aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist. Ebenso ist es, wenn er aus einem in seiner Person liegenden Grunde vorher entlassen wird. Hat der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis im Laufe des Jahres gekündigt, oder scheidet der Arbeitnehmer aus Gründen, die in der Person des Arbeitgebers gelegen haben, aus, so ist § 628 BGB. heranzuziehen, um etwaige Unbilligkeiten auszugleichen. Vor allem im Falle der Kündigung, die durch vertragswidriges Verhalten des Arbeitgebers herbeigeführt worden ist, steht dem Arbeitnehmer ein Schadenersatzanspruch zu (§ 628, Abs. 2 BGB.) und der zu ersetzende Schaden umfaßt auch die entgangene Weihnachtsgratifikation. Referendar Werner Weigelt, Freiberg (Sa.).

Die Kontrollkarte des Arbeitsamts ist eine öffentliche Urkunde!

Mit der Zunahme der wirtschaftlichen Not mehren sich die Fälle, in denen Arbeitslose den Tagesstempel des Arbeitsamts in ihrer Kontrollkarte fälschlich anbringen, um daraufhin beim Arbeitsamt oder dem Wohlfahrtsamt der Gemeinde Unterstützung zu erlangen. Aus diesem Anlaß sei auf ein dieser Tage ergangenes Urteil des Strafsenats des Oberlandesgerichts in Königsberg hingewiesen, das die Kontrollkarte des Arbeitsamts für eine öffentliche Urkunde erklärt, so daß ihre Fälschung als Fälschung einer öffentlichen Urkunde in Tateinheit mit Betrug aus den §§ 268^a, 267, 263 des Strafgesetzbuches auch bei Annahme mildernder Umstände mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft werden muß. Der Täter wollte die Kontrollkarte als eine Privaturkunde angesehen haben, weil er sie dauernd im Besitz gehabt habe, während öffentliche Urkunden von der Behörde, die sie ausgeben, aufbewahrt würden. Der Strafsenat bezeichnet diese Ausführung als irrig. Die Begriffsbestimmung der öffentlichen Urkunde ergeht sich aus § 415 der Zivilprozeßordnung, wonach öffentliche Urkunden solche Urkunden sind, die eine öffentliche Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufnimmt. Zu den Behörden gehören auch die öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Berlin ist nach § 1 des Reichsgesetzes vom 16. Juli 1927 als Träger der öffentlichen Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung eine solche Körperschaft des öffentlichen Rechts, und innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse übt sie durch ihre Organe, die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter, die Kontrolle über die Arbeitslosen aus. Die Karten, die zum Zwecke dieser Kontrolle von den Beamten ausgegeben werden, sind in vorgeschriebener Form aufgenommen, sobald sie für den auf der Vorderseite der Karte vermerkten Inhaber lauten. Den Tageskontrollstempel auf der Rückseite der Karte anzubringen sind nur die Beamten und Angestellten des Arbeitsamts befugt. Die Kontrollkarte dient dem Verkehr des Inhabers mit dem Arbeitsamt, dem Wohlfahrtsamt der Gemeinde und — bei Lohnrückzahlungsansprüchen — dem Finanzamt als Beweismittel für die vermögensrechtlichen Ansprüche. Sie ist daher eine öffentliche Urkunde wie alle anderen von Behörden ausgegebenen und im Besitz Privater befindlichen Urkunden, wie es z. B. Urteile, notarielle Urkunden, Wochen- und Monatskarten der Reichsbahn sind. Keineswegs gehört es zum Wesen der öffentlichen Urkunde, daß die ausstellende Behörde an ihr ein besonderes Herrschaftsrecht ausübt und sie im Besitz hat.

Urteil des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Königsberg i. Pr. vom 1. Oktober 1931, S. 367/31.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Er mel, Königsberg i. Pr.

*Unsere Herzen, Kampfsentschlossen
schüren einen heil'gen Brand,
rufen jeden Kampfgenossen,
der die Schmach der Zeit empfand,
Bruder, Schwester, sei umschlungen,
jeder soll uns Kämpfer sein.
Hat das Licht die Nacht durchdrungen,
wird der Mensch uns heilig sein!*

Johannes Büttner

Für den Arbeitsrichter

Das an anderer Stelle dieses Blattes, Seite 122, veröffentlichte Urteil in Sachen des Hausmeisters Franke, Breslau, bietet in mehrfacher Hinsicht für alle Hausmeister ein Interesse. Erstens ist darin wieder einmal festgestellt, daß auf Grund des § 2 Ziffer 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes zu den Rechtsstreitigkeiten, die der Zuständigkeit des Arbeitsgerichts unterliegen, auch die Rückforderungen wegen des Verlangens einer Abstandssumme gehören, deren Hingabe infolgedessen mit dem Arbeitsvertrag in einem Zusammenhang steht, als zwischen der Gewährung des Wohnraums und Leistung der Arbeit eine Beziehung besteht. Bei Hausmeisterverträgen ist dieser Zusammenhang immer gegeben, selbst wenn ein gesondelter Mietvertrag abgeschlossen wird. Hier aber wurde sogar die Arbeitsleistung einzig durch die Gewährung eines Wohnraums entlohnt.

Eine Abstandsanzahlung wurde hier mit der schon ziemlich naiven Rechtfertigung verlangt, daß der beklagte Arbeitgeber die Prozeßkosten für die Freimachung der Hausmeisterwohnung nicht allein tragen wollte. Es sollte hier also der groteske Tatbestand geschaffen werden, daß sich der Arbeitgeber die Kosten für das Hinauswerfen eines Hausmeisters von dessen Nachfolger und Berufskollegen finanzieren läßt. Das Arbeitsgericht hat eine solche Arbeitsvertragsgebarung abgelehnt und dem Beklagten klar zu verstehen gegeben, daß er seine Prozeßkosten für seine eigenen Angelegenheiten gefälligst selbst zu tragen hat.

Zweitens wird in dem Urteil festgestellt, daß ein Aufwendungsersatz — in Form eines Abstandsgebotes — dann nicht verlangt werden kann, wenn die Aufwendung zu einer dauernden Verbesserung des Mietraums erfolgt ist und der Mietraum also auch für den Hauswirt in Zukunft wertvoller geworden ist.

Weiter ist von Interesse, daß die vom Vermieter beim Auszug gezahlten Gelder für Schönheitsreparaturen für die Wiederinstandsetzung der verlassenen Wohnung auch verwendet werden müssen und nicht dem neuen Wohnungsinhaber noch einmal in Rechnung gestellt werden dürfen.

Zu beachten ist die Feststellung des Gerichts, daß in der Regel auch der Ehemann allein das Recht beider Eheleute im Prozeß geltend machen kann.

Wir erteilen Auskunft:

Anfrage: Eine Reinnachefrau ist am 6. September 1930 in Beschäftigung getreten, am 26. Juni 1931 erkrankte sie arbeitsunfähig, während ihrer Arbeitsunfähigkeit (die bis heute noch fortbesteht) wurde sie am 18. September 1931 entlassen. Laut Tarifvertrag erhalten die Reinnachefrauen in diesem Betriebe nach einem Beschäftigungsjahr eine Woche Ferien (6 Arbeitstage).

Der Arbeitgeber bestreitet den Ferienanspruch, weil die Kollegin kein volles Jahr beschäftigt war, die Entlassung aber erst am 18. September 1931 erfolgte, weil man immer auf die Gesundung gewartet hätte.

Die Streitfrage ist nun, hat die Kollegin ein Anrecht auf Ferien trotz der Krankheit, weil das Arbeitsverhältnis erst am 18. September 1931 gelöst wurde und am 6. September dieses Jahres das einjährige Beschäftigungsjahr erreicht war.

Antwort: Die Kollegin hat den Anspruch auf Ferien behalten. Sie ist bei dem Arbeitgeber mehr als ein Jahr beschäftigt, denn für das Beschäftigungsjahr zählen die Krankheitstage mit. Der Tarifvertrag müßte denn die Bestimmung enthalten, daß die Ferien nach einem Jahr ununterbrochener Tätigkeit gewährt werden, und hierbei bedürfte es auch noch der Auslegung, ob unter Unterbrechung Krankheitstage, soweit sie im Rahmen des § 616 BGB. liegen (verhältnismäßig unerhebliche Zeit), als Unterbrechung angesehen werden können. Denn eine Unterbrechung wird in der Regel nur dann angenommen, wenn das Arbeitsverhältnis zeitweise gelöst war. Der Urlaub ist ein Teil des Arbeitsentgelts, seine Wegfalls Voraussetzungen müssen ausdrücklich und unzweideutig vereinbart werden.

Hier ist davon nicht die Rede. Der Ferienanspruch ist also bestehen geblieben. (Siehe auch Arbeitsrechtspraxis 1931, Seite 200, Entscheidung des RAG.)

Anfrage: Am 15. November 1931 erhielt ich meine Kündigung, trotzdem ich im achten Monat in anderen Umständen bin und dies meiner Arbeitgeberin auch gesagt habe. Ich habe der Kündigung sofort widersprochen und habe mich auf das Mutterschutzgesetz berufen. Ich habe im „Vorwärts“ einmal eine Entscheidung gelesen, aus der ich verstanden habe, daß eine Kündigung, die in die Zeit von sechs Wochen vor und sechs Wochen nach der Niederkunft fällt, gesetzwidrig ist. Was kann ich tun, um meinen Anspruch auf Weiterbeschäftigung durchzusetzen? Kann ich Entschädigung für Lohn und Kost verlangen?

Antwort: Die Entscheidung, die Sie meinen, steht in Nummer 7 der Arbeitsrechtspraxis auf Seite 218/219 und beschäftigt sich mit einer Kündigung, die einen Tag vor Ablauf der sechs-Wochenfrist nach der Niederkunft ausgesprochen war. Diese Kündigung hat das Reichsarbeitsgericht auf Grund des § 4 des Mutterschutzgesetzes für nichtig erklärt. (Mächtig, d. h. die Kün-

digung hat überhaupt keine Rechtswirkung, das Arbeitsverhältnis besteht weiter.)

Nicht nur Sie als Hausangestellte, sondern auch mehrere Richter des Arbeitsgerichts Berlin waren der Ansicht, daß diese Schutzbestimmung für alle weiblichen Arbeitnehmer gleichmäßig wirksamkeit habe. Leider ist das nicht der Fall. Der § 1 des Gesetzes spricht von dem Geltungsbereich und sagt zwar einleitend: Das Gesetz gilt für die Beschäftigung von weiblichen Arbeitnehmern, die der Krankenkassenversicherungspflicht unterliegen. Aber der zweite Absatz schränkt die Bestimmung in bezug auf den Personenkreis wie folgt ein:

„Nicht unter das Gesetz fällt die Beschäftigung in der Landwirtschaft und Forstwirtschaft, . . . in der Hauswirtschaft einschließlich der im Hausstand des Arbeitgebers geleisteten persönlichen Dienste.“

Die Hausangestellten sind hier wieder einmal von einer Gesetzeswohlthat ausgeschlossen, und zwar mit der dürftigen Begründung, daß für die Hausangestellten eine besondere rechtliche Regelung geplant ist. Schon vier Jahre genießten alle anderen weiblichen Arbeitnehmer den Schutz dieses Reichsgesetzes über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft, und die Hausangestellten sind darauf angewiesen zu warten, daß in nicht absehbarer Zukunft ihre Verhältnisse besonders, d. h. schlechter geregelt werden. Wie die Regelung aussehen soll, zeigt der § 14 des Hausgehilfengesetzentwurfs. Wir stellen die Bestimmungen des Entwurfs und die §§ 2 bis 4 des Mutterschutzgesetzes hier einmal nebeneinander.

§ 2. Aussehen der Arbeit.

Schwangere sind berechtigt, die ihnen aus dem Arbeitsvertrag obliegende Arbeitsleistung zu verweigern, wenn sie durch ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie voraussichtlich binnen sechs Wochen niederkommen.

Bäuerinnen dürfen binnen sechs Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden, ihr Wiederertritt ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verlossen sind. Während weiterer sechs Wochen sind sie berechtigt, die ihnen aus dem Arbeitsvertrag obliegende Arbeitsleistung zu verweigern, wenn sie durch ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie wegen einer Krankheit, die eine Folge ihrer Schwangerschaft oder Niederkunft ist, oder die dadurch eine wesentliche Verschlimmerung erfahren hat, an der Arbeit verhindert sind.

Der Arbeitgeber ist zur Gewährung des Entgelts für die Zeit, in der Arbeit nicht geleistet wird, nur verpflichtet, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.

§ 4. Kündigungsverbot.

In einem Zeitraum von sechs Wochen vor bis sechs Wochen nach der Niederkunft ist eine Kündigung des Arbeitgebers unzulässig, wenn dem Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war oder wenn ihm die Arbeitnehmerin davon unverzüglich nach Empfang der Kündigung Kenntnis gegeben hat. Ist die Arbeitnehmerin bei Ablauf der Frist wegen einer Krankheit, die nach ärztlichem Zeugnis eine Folge ihrer Schwangerschaft oder Niederkunft ist, oder die dadurch eine wesentliche Verschlimmerung erfahren hat, an der Arbeit verhindert, so verlängert sich die Frist um die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch um weitere sechs Wochen.

Ist für einen Zeitpunkt gekündigt, der in die im Abs. 1 bezeichnete Schutzfrist fällt, so wird der Zeitpunkt der Kündigung des Arbeitsvertrages um die Dauer der Schutzfrist hinausgeschoben.

Unberührt bleibt die Wirksamkeit von Kündigungen, die aus einem wichtigen, nicht mit der Schwangerschaft oder Niederkunft zusammenhängenden Grund erfolgen.

Hieraus ist zu ersehen, in welcher Weise der Gesetzgeber die Arbeitnehmer im Haushalt gegenüber denen in gewerblichen Betrieben bisher benachteiligt hat und in Zukunft zu benachteiligen gedenkt.

Die ausgesprochene Kündigung ihnen gegenüber ist also leider rechtswirksam. Ein Anspruch auf Weiterbeschäftigung oder auf Entschädigung besteht nicht.

Solche Rechtsansprüche für die Zukunft auch für Hausangestellte wirksam werden zu lassen, ist Aufgabe der Organisation. Jede von den Kolleginnen hilft durch Werben von Mitgliedern dieses Ziel zu erreichen.

§ 14. Niederkunft.

Weibliche Arbeitnehmer sind berechtigt, die ihnen aus dem Arbeitsvertrag obliegende Arbeit zu verweigern, wenn sie durch ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie voraussichtlich binnen vier Wochen niederkommen. Nach Ablauf der zwei Wochen nach der Niederkunft, während deren die Beschäftigung gemäß § 22 Abs. 3 verboten ist, sind sie während weiterer vier Wochen berechtigt, schwere körperliche Arbeit zu verweigern. Während dieser vier Wochen können sie die gesamte Arbeit verweigern, wenn sie durch ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie wegen einer Krankheit, die eine Folge ihrer Schwangerschaft oder Niederkunft ist, oder die dadurch eine wesentliche Verschlimmerung erfahren hat, an der Arbeit verhindert sind.

Wird für eine nicht unerhebliche Zeit die gesamte Arbeit verweigert, so kann der Arbeitgeber für diese Zeit Lohn und Kost und Wohnung verlangen. Das gleiche Recht hat er von dem Zeitpunkt ab, in dem die Niederkunft binnen zwei Wochen zu erwarten ist, bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Niederkunft. Nach der Niederkunft verweigert der Arbeitgeber von seinem Recht Gebrauch, so hat er noch bis zur Bestimmung einer anderen Unter- künft, längstens jedoch für eine Woche, Wohnung und Kost zu gewähren. Dies kann auch außerhalb des Haushalts geschehen.

Besteht das Arbeitsverhältnis länger als drei Monate, so bilden Schwangerschaft und Niederkunft keinen Grund zu sofortiger Kündigung. Ist jedoch dem Arbeitgeber die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zur regelmäßigen Verbißung nicht zu erwarten, so kann er jederzeit mit einer Frist von vierzehn Tagen kündigen.

Sieht die Hausfrau ihrer Niederkunft entgegen, so dürfen weibliche Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt ab, in dem die Niederkunft binnen vier Wochen zu erwarten ist, bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Niederkunft nur aus erheblichem Anlaß kündigen.

Im Namen des Volkes!

In Sachen des Hausmeisters Otto Franke in Breslau, Alexanderstraße 10, Klägers, gegen den Hausbesitzer Dr. Budny in Breslau, Augustastr. 114, Beklagten, wegen ungerechtfertigter Bereicherung hat die 1. Arbeiterkammer des Arbeitsgerichts in Breslau für Recht erkannt: Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 140,— Mk. zu zahlen, mit dem Mehranspruch wird der Kläger abgewiesen.

Tatbestand: Dem Beklagten gehört das Grundstück Breite Straße 41. Durch den Hausmeisterdienstvertrag vom 1. Dezember 1930 übernahmen der Kläger und seine Ehefrau die Hausmeistergeschäfte für dieses Grundstück. Unstreitig haben dann noch die Eheleute Franke an den Beklagten 150,— Mk. gezahlt, hierüber wurde die bei den Akten in einer nicht bemängelten Abschrift befindliche Quittung ausgestellt.

Es kam im Laufe der Zeit zwischen den Parteien zu Streitigkeiten. Im Verlaufe dieser überandte die Ehefrau des Klägers dem Beklagten den Brief vom 5. Mai 1931. Am 30. Mai 1931 kündigte der Beklagte den Klägern die Hausmeisterstelle und die Wohnung zum 30. Juni 1931.

Der Kläger behauptet:

Bei Abschluß des Hausmeistervertrages sei ihm ausdrücklich erklärt worden, daß er erst in Kraft trete, wenn der Betrag von 150,— Mk. gezahlt worden sei. Der Beklagte habe auch hierbei versprochen, ihm noch eine Stelle als Bürodienner bei dem Beklagten selber zu verschaffen. Dieses letzte Versprechen habe der Beklagte nicht gehalten. Der Kläger habe nun den Betrag von 150,— Mk. nur deshalb gezahlt, weil er sich in einer großen wirtschaftlichen Notlage befunden habe, und er auf Grund der Versprechungen des Beklagten gehofft habe, für die Dauer feste Arbeit gefunden zu haben. Er bestreite nicht, daß er vorher auch eine Wohnung gehabt habe, aber er habe getrennt von seiner Ehefrau leben müssen, und um mit dieser endlich wieder zusammenleben zu können, habe er die Verträge mit dem Beklagten abgeschlossen. Zu berücksichtigen sei auch noch, daß für die Wiederinstandsetzung der Wohnung, wie der Malermeister Knop, Hubenstraße 48, bezeugen könne, nur 25,— Mk. verwendet worden seien, und daß auf diesen Betrag von der früheren Hausmeisterin, wie Frä. Wenske, Hubenstraße 45, bestätigen könne, noch 15,— Mk. an den Beklagten bezahlt worden seien. Mit dem Restbetrage seien die Kosten der Legung von Gas in die Hausmeisterwohnung und die Kosten des Rechtsstreites mit dem früheren Hausmeister bezahlt worden. Er verlange nun Rückzahlung der 150,— Mk.

Er beantragte den Beklagten zu verurteilen, an ihn 150,— Mark zu zahlen.

Der Beklagte beantragt: Abweisung der Klage. Er führt an:

Die Hingabe der 150,— Mk. hätten mit dem Abschluß des Hausmeistervertrages nichts zu tun. Der Kläger habe sich seinerzeit bereit erklärt, für die Instandsetzung und Verbesserung des baulichen Zustandes der Dienstwohnung dem Beklagten 150,— Mk. zur Verfügung zu stellen. Für derartige Ansprüche, wie sie der Kläger jetzt erhebe, seien die Arbeitsgerichte nicht zuständig. Seinen früheren Hausmeister habe er seinerzeit mit Hilfe des Gerichts aus der Wohnung setzen müssen, und hierdurch seien ihm größere Kosten entstanden. Diese Kosten habe er nicht allein tragen wollen. Er habe diese Hausmeisterstelle in einer Zeitung ausgeschrieben und daraufhin seien sehr viele Angebote eingegangen. Manche Bewerber hätten sich sogar bereit erklärt, höhere Beträge zu zahlen, als der Kläger habe zahlen wollen. Trotzdem habe er sich mit den vom Kläger gezahlten 150,— Mk. begnügt. Da der Kläger und dessen Ehefrau bereits älter gewesen seien, so habe er gehofft, daß diese sich für die Hausmeisterstelle besser eignen würden als andere. Die vom Kläger gezahlten 150,— Mk. seien zum Teil zur Bestreitung der Kosten des Vorprozesses mit dem früheren Hausmeister verwandt worden. Zum Teil hätten sie dazu gedient, die Kosten für die Herstellung des Gasanschlusses zu begleichen, die auf Wunsch des Klägers in die Hausmeisterwohnung gelegt worden sei. Die von Frä. Wenske abgelieferten 15,— Mk. seien noch nicht abgeführte Gelder wegen Schönheitsreparatur. Die Zahlung der 150,— Mk. sei erst am 5. Dezember erfolgt. Er bestreite nicht, daß er während der Laufzeit des Vertrages mit den Klägern seine Privatwohnung gewechselt habe. Die neue Privatwohnung sei aber von der Wohnung des Klägers auf der Breiten Straße ebenso bequem zu erreichen gewesen.

Entscheidungsgründe. Unstreitig haben die Parteien am 1. Dezember 1930 einen Hausmeistervertrag miteinander abgeschlossen. Das Entgelt für die auf Grund dieses Vertrages zu leistende Arbeitstätigkeit bestand nach § 2 in der unentgeltlichen Ueberlassung einer 30 Quadratmeter großen Wohnung. Ausdrücklich mußten dann noch die Eheleute Franke im § 17 dieses Abkommens anerkennen, „daß ihnen die Wohnung nur auf Grund der Ausführung der Hausmeisterdienste überlassen wurde“. Bei dieser Sachlage kann nicht davon die Rede sein, daß zwischen den Parteien neben dem Hausmeistervertrage noch ein Mietvertrag abgeschlossen worden ist, sondern dem Kläger und dessen Ehefrau ist die Wohnung nur auf Grund des zwischen den Parteien geschlossenen Hausmeistervertrages überlassen worden. Auch der Nachtragsvertrag vom 1. Dezember ist nur als ein Arbeitsvertrag aufzu-

fassen. Mag nun die Hingabe des Geldes am 1. oder 5. Dezember erfolgt sein, jedenfalls ist der Betrag gleich nach Abschluß der beiden fraglichen Arbeitsverträge erlegt worden und dies spricht schon dafür, daß zwischen der Bezahlung des Geldes und diesen beiden Arbeitsverträgen ein innerer Zusammenhang bestehen muß. Nun heißt es in der Quittung u. a., daß das Geld „für Gerichtskosten (verauslagt) und Renovation der Wohnung als freiwillig angebotene Zahlung „hingegen“ worden sei. Der Beklagte führt nun selbst aus, daß er die Gerichtskosten des gegen seinen früheren Hausmeister anstrengten Räumungsrechtsstreits nicht habe allein tragen wollen. Er meint ferner, es hätten sich auf seine Zeitungsanzeige viele Bewerber gemeldet, die noch höhere Beträge wie der Kläger angeboten hätten. Hiermit gibt der Beklagte zu, daß in der Anzeige mit verlangt worden sein muß, daß die Bewerber einen Betrag an den Beklagten zahlen mußten, falls ihr Gesuch überhaupt Aussicht auf Erfolg haben sollte, und die Hingabe des Betrages sollte dazu dienen, dem Beklagten einen Teil der Kosten zu ersetzen, welche er für das Freimachen der Hausmeisterwohnung hatte aufwenden müssen. Dann aber wurret die Hergabe des Betrages von 150,— Mk. in dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Hausmeistervertrage. Und es liegt also hier ein Anspruch aus einem Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 2 Ziff. 2 A.G.G. vor, obwohl der Klageanspruch selbst sich auf die §§ 812 ff. BGB stützt. Für solche Ansprüche hat bereits das Reichsarbeitsgericht anerkannt, daß für sie die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts gegeben ist. Auch in der Literatur wird diese Auffassung allgemein vertreten. Das Arbeitsgericht hat daher keine Bedenken, seine Zuständigkeit für diese Klage anzunehmen.

Bei dem Zurückzahlungsanspruch selbst ist davon auszugehen, daß der Beklagte die Hergabe der Zahlung verlangt hatte, weil er die Kosten des Räumungsrechtsstreites mit seinem früheren Hausmeister nicht allein hatte tragen wollen. Es muß auch berücksichtigt werden, daß der Beklagte offenbar nicht eine bestimmte Summe oder die Bezahlung bestimmter Leistungen verlangt haben kann, denn aus seiner Darstellung muß das Gericht entnehmen, daß in der Zeitung ganz allgemein die Zahlung einer Geldsumme verlangt worden sein muß, dann aber kann das Gericht in diesem Verlangen nur den Anspruch erblicken, daß ihm für die Hergabe der Hausmeisterwohnung eine Abtandsumme bezahlt werde. Nun ist durch § 49a des Mieterschutzgesetzes in der Fassung vom 20. Februar 1928 8. März 1930 die Annahme eines unangemessenen Abtandsgeldes für eine Wohnung unter Strafe gestellt worden. Gegen diese Vorschrift hat der Beklagte unbedingt verstoßen. Wenn er mit dem früheren Hausmeister nichts mehr zu tun haben will und er deshalb den mit diesem geschlossenen Vertrag auflöst, so ist das seine eigene Sache und er kann nicht von dem neuen Hausmeister verlangen, daß er ihm auch nur einen Teil dieser Kosten ersetzt. Daß hier etwa der Ausnahmefall vorliegen sollte, daß der Beklagte durch den Kläger zur Lösung des alten Hausmeistervertrages bestimmt worden sei, ist ausgeschlossen, dagegen spricht schon, daß sich der Kläger erst auf eine Zeitungsanzeige des Beklagten hin um diese Stelle beworben hat; auch Verbesserung der Wohnung können nicht dem Kläger zur Last fallen, wenn sie die Wohnung für die Dauer wertvoller machen. Nur soweit das gezahlte Geld für die eigentlichen Renovationsarbeiten aufgewandt worden ist, könnte gegen die Beanspruchung der Bezahlung dieses Betrages nichts eingewandt werden. Diese eigentlichen Renovationsarbeiten haben aber nach der unbestrittenen Angabe des Klägers nur 25,— Mk. betragen. Nun dienen die Prozente für die Schönheitsreparaturen ausschließlich zur Instandhaltung einer Wohnung und deshalb muß der Beklagte diese Gelder ausschließlich für diesen Zweck verwenden. Wenn er nun zugibt, daß die von Frä. Wenske gezahlten 15,— Mk. auf die Prozente für die Schönheitsreparatur für die Hausmeisterwohnung zu zahlen waren, so räumt er damit ein, daß er diese 15,— Mk. für die Wiederinstandsetzung der Hausmeisterwohnung hatte verwenden müssen, mithin sind von den gezahlten 150,— Mk. tatsächlich nur 10,— Mk. für die Wiederinstandsetzung der Wohnung verauslagt worden. Bei dieser Sachlage stellt also die Zahlung von weiteren 140,— Mk. ein unangemessenes Entgelt für die Ueberlassung der Hausmeisterwohnung dar. Nach § 817 BGB. kann daher der Kläger die Rückzahlung dieses Geldes beanspruchen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der zwischen den Parteien geschlossene Hausmeistervertrag wegen dieses Verstoßes gegen § 49a a. a. O. nichtig ist oder nicht. Es kann auch dahingestellt bleiben, ob sich der Kläger bei der Zahlung des Betrages dieser Rechtslage bewußt gewesen ist, denn § 814 BGB. gilt für diesen Fall der unangerechtigten Bereicherung nicht. Daß der Kläger selbst durch die Hingabe des Geldes gegen ein Gelekesabot oder gegen die guten Sitten verstoßen haben sollte, ist nicht festzustellen, deshalb kann die Vorschrift des § 817 Satz 2 BGB. hier nicht zur Anwendung gelangen. Nun klaut hier zwar der Ehemann allein, obwohl beide Eheleute die fraglichen Arbeitsverträge abgeschlossen und das Geld an den Beklagten gezahlt haben. Dies ist aber unerheblich, denn nach § 1380 BGB. kann ein Ehemann bei dem gelegentlichen Güterrechte ein zum eingebrachten Gute seiner Frau gehöriges Recht im eigenen Namen geltend machen und mangels abweichender Behauptungen muß das Gericht davon ausgehen, daß der Kläger mit seiner Frau im gesetzlichen Güterrechte lebt.

Es war daher wie gesehen zu erkennen.

Verkappte Stellenvermittler

Am Hause Kantstraße 10 in Berlin-Charlottenburg prangt das Firmenschild: Schlange, Reinigungsinstitut, Reinmachefrauen, Aufwartefrauen, Servierinnen, Tageshilfen für Haus und Büro.

Es ist an und für sich nichts Besonderes, daß sich eine Firma „Reinigungsinstitut“ nennt. Auch nicht, daß es von einer oder einem Schlange geführt wird. Der Zweck dieses Instituts ist es aber, der uns Anlaß gibt, uns mit diesem sehr eigenartigen Betrieb in aller Öffentlichkeit zu beschäftigen.

Beim Eintritt gelangt man in einen Raum, der dem einer früheren Stellenvermittlung sehr ähnlich ist. Die Frauen, meist jüngeren Alters, die hier herumhocken, bekräftigen nur diese Vermutung. Zwischen ihnen herrscht jene gedrückte Stimmung, die in diesen Räumen früher herrschte. Ihre Gespräche bzw. Antworten drücken eine eigentümliche Diskretion aus, als wüßten sie weit mehr als sie sagen.

Im Grunde genommen wissen sie aber gar nichts. Sie ahnen höchstens das Geheimnis. Die Angst aber um ihre Existenz macht sie verschlossen. Diese Frauen und Mädchen, auch einige Männer sind die „Angestellten“ dieses Instituts. Sie bezeichnen sich stolz als „Festangestellte“, weil sich ihre Papiere, Invaliden-, Steuerkarte und Zeugnisse in Gewahrsam des Firmeneinhabers befinden. Diese Tatsache berechtigt sie aber nur, täglich in diesem Raume Aufenthalt zu nehmen, auf Arbeit zu warten, wofür sie keinerlei Vergütung erhalten. Es sind Arbeitsuchende, die Entgelt erst dann erhalten, wenn sie in irgendeine Stelle vermittelt werden. Sei es als Serviererin, zum Hausreinigen oder zu sonstigen Hausarbeiten. Für diese Beschäftigung erhalten die in Arbeit Vermittelten eine Vergütung von 4.— Mk. pro Tag, bei einer Arbeitszeit von 10 und mehr Stunden täglich.

Von diesem Betrag, den der Arbeitgeber zu zahlen hat, müssen die Betroffenen 1,35 Mk. an die Firma abliefern. Dieser Abzug wird auch dann gemacht, wenn die Beschäftigte nur einmal in 14 Tagen vermittelt wurde. Diese 1,35 Mk. sind nichts anderes als eine Vermittlungsgebühr, die die Firma Schlange einstreicht. Die „Festangestellte“ erhielt also in Wirklichkeit für ihre Tätigkeit bei einem Arbeitgeber nur 2,65 Mk. (Zwei Mark 65 Pf.), und zwar für mehr als acht Stunden täglicher Arbeit.

Ganz abgesehen davon, daß der Beruf aller im Haushalt Beschäftigten zu einer Gelegenheitsarbeit herabgewürdigt wird, handelt es sich hier nicht nur um ein Ausbeutungssystem raffiniertester Art, sondern zugleich um Verstöße gegen das Arbeitsvermittlungsgesetz. Es ist eine Umgehung des Verbots privater, gewerbsmäßiger Stellenvermittlung. Daß es sich bei der Firma Schlange um nichts anderes als eine verbotene Stellenvermittlung handelt, steht zweifellos fest. Die Firma Schlange ist auch nicht die einzige dieser Art. Die meisten dieser Unternehmungen sind erst nach Aufhebung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung entstanden und es ist höchste Zeit, daß sich das Landesarbeitsamt mit diesen eigentümlichen „Reinigungsinstituten“ etwas näher beschäftigt.

Andererseits ist es aber Aufgabe des Gesamtverbandes, Gruppe der Hausangestellten, den irreführenden Frauen, die solche Institute in Anspruch nehmen, um Arbeit zu bekommen, die Augen zu öffnen und ihnen zu zeigen, daß sie durch ihr Verhalten nicht nur indirekt gegen das Gesetz verstoßen, sondern sich und viele andere Nichtbeteiligte ihrer Klasse schädigen, indem sie für einen nichtwürdigen Hungerlohn Nichtstuer bereichern.

Der Zentralverband der Hausangestellten Deutschlands, der jahrelang gegen die private Stellenvermittlung mit Erfolg gekämpft hat, denkt nicht daran, sich diesen Erfolg durch „Schlange und Konjorten“ freitig machen zu lassen. Das bedeutet, daß noch nicht das letzte Wort gesprochen ist. Der Kampf beginnt mit dem Ziel, jede gewerbsmäßige Stellenvermittlung mit Stumpf und Stiel auszurotten. Ch. H.

Die Lohnbewegung der Berliner Wachangestellten

Unter der Drohung, die Allgemeinverbindlichkeit aufzuheben, wenn kein Lohnabbau vorgenommen wird, verließen die Unterhändler am 22. Oktober das Reichsarbeitsministerium.

Die Organisation erfährt endlich einige Tage später, welche Wünsche die Tarifgegner bezüglich des Abbaues hegen. Auf dem Papier sollte der Lohn der Revierwächter 205 Mk. betragen, aber jeder Wächter sollte sich 20 Mk. als Notopfer abziehen lassen. Bemerkenswert ist, daß von Tarifgegnern nur die Wachzentrale des Westens Revierwächter beschäftigt. Für den Fall, daß das Notopfer abgelehnt werde, forderte Herr Hanel als Vertreter der Tarifgegner einen Abbau von 15 Proz., Beseitigung des Fahrgebühdes, des Krankengeldzuschusses und Kürzung des Urlaubs. Die Vertreter des Gesamtverbandes haben dieses Ansinnen gebührend beleuchtet und energisch zurückgewiesen.

Unter dem Druck des Reichsarbeitsministeriums ist dann bei den Wachangestellten ein Lohnabbau vorgenommen worden, obwohl einseitige Arbeitgeber den Standpunkt der Organisation vertraten, daß ein Lohnabbau nicht erforderlich sei. Der Reichsarbeitsminister jedoch ist der Meinung, es ist alles billiger im Gegensatz zu 1930, also muß abgebaut werden. Wäre man ebenso energisch um den Preisabbau bemüht, dann stände es besser um

die Arbeiterschaft. Mit welchen Argumenten man beim Reichsarbeitsministerium arbeitete, kann nicht genug angekreidet werden.

Diese Lohnbewegung war die erste und wird hoffentlich die letzte sein, die unter dem Druck einer Reichsbehörde zum Zwecke des Lohnabbaues geführt werden mußte. Sollte doch ein noch ungeklünder Tarifvertrag aufgehoben werden. Die Bewegung ist vorläufig beendet.

Noch aber wissen wir nicht, welche Unannehmlichkeiten uns das Reichsarbeitsministerium weiter bereiten wird. Wenn auch jetzt alles gut geht, wird vermutlich neuer Streit im kommenden Monat März entbrennen, denn entgegen dem Willen der Vertragspartei läuft der neue Vertrag im Monat März ab.

Soll weiterer Lohnabbau verhindert werden, sollen die sozialen Bestimmungen des Tarifvertrages erhalten bleiben, dann kann es nur eine Parole geben: „Hin in den Gesamtverband!“

In schwieriger Situation hat der Gesamtverband alles getan, um die Interessen der Kollegen wahrzunehmen. Die Organisation aber hat das Recht zu verlangen, daß endlich auch die Wächter selbst sich auf die Notwendigkeit des Zusammenschlusses innerhalb des Gesamtverbandes erinnern. Je stärker die Branche organisiert ist, um so leichter die Verhandlungen.

Die Berliner Wächter werden auch der Öffentlichkeit sagen, wie man ihre schwere gefährliche Arbeit gewertet.

Ganz besonders muß der Kampf gegen jene Unternehmer geführt werden, die Notopfer von ihren Wächtern verlangen, die seit jeher Gegner des Tarifvertrages sind. Kollegen, kommt endlich zur Einsicht, schließt euch zusammen, damit erfüllt werde der proletarische Kampfesruf: „Einer für alle, alle für einen!“

Neues Lohnabkommen für Reinmachefrauen in Berlin

Mit der Gewerkschaftshaus G. m. b. H. ist am 27. Oktober d. J. ein neues Lohnabkommen vereinbart worden. Nach diesem Abkommen beträgt ab 1. November 1931 der Lohn für die in der Herberge tätigen Reinmachefrauen 80 Pf. pro Stunde. Für die im Gewerkschaftshaus mit der Reinigung der Treppen und Hausflure beschäftigten Reinmachefrauen ist der Stundenlohn auf 85 Pf. festgelegt. Von diesem Stundenlohn werden zur Abgeltung der sozialen Beiträge 6 Pf. in Abzug gebracht, so daß 74 bzw. 79 Pf. pro Stunde zur Auszahlung gelangen. Für die beschäftigten Handwerker beträgt der Wochenlohn 72 Mk., für den Wächter 64 Mk. und für die übrigen Hilfsarbeiter 62 Mk.

Das Lohnabkommen gilt bis zum 31. März 1932 und läuft, wenn es nicht mit vierzehntägiger Frist gekündigt wird, stets einen Monat weiter.

Aus einer Splitterorganisation

Im Monat August dieses Jahres ist der Vorsitzende des Reichsverbandes der Portiers und Berufsangehörigen zu unserer Organisation übergetreten. Diesem Schritt ist eine Reihe weiterer Mitglieder gefolgt. Wie es um diesen Verein in finanzieller Hinsicht bestellt ist, geht aus nachstehendem Schreiben der Allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Berlin an unseren Kollegen Schwalm hervor:

„In unserer Beitragsangelegenheit gegen den Reichsverband der Portiers und Berufsangehörigen hat Herr Schumann in dem von uns beantragten Offenbarungseidverfahren der Eidesleistung mit der Begründung widersprochen, daß er nicht Vorsitzender des Verbandes sei, sondern Sie denselben vertreten.“

Bevor wir in der Sache neue Anträge stellen, bitten wir, uns binnen fünf Tagen mitzuteilen, ob und in welcher Weise Tilgung unseres 62,10 Mk. betragenden Guthabens erfolgen kann.

Sollten wir binnen vorstehender Frist einen befriedigenden Bescheid nicht erhalten, sind wir leider gezwungen, das Offenbarungseidverfahren gegen Sie zu betreiben.“

Schumann ist der Anestellte bzw. Geschäftsführer dieses Vereines. Obwohl ihm längst bekannt ist, daß Schwalm Mitglied unserer Organisation ist, versucht Schumann, um sich selbst aus der Schlange zu ziehen, unseren Kollegen zur Leistung des Offenbarungseides zu treiben. Das ist ihm jedoch vorbeigefahren.

Neben dem „Geschäftsführer“ betätigt sich noch ein Kaufmann namens Alfred Krajewski, wohnhaft Berlin SW 68, Wilhelmstraße 144a, als Gerichtsvertreter. K. soll nach uns gewordenen Berichten neben seiner Tätigkeit als Gerichtsvertreter, die ihm 4 Mk. pro Tag einbringt, noch Arbeitslosenunterstützung beziehen. Es ist kein Wunder, wenn in der Vereinskasse immer Ebbe ist, da Schumann und Krajewski bei der geringen Zahl von noch nicht 200 Mitgliedern die einkommenden Gelder (Gehalt und Gerichtsvertretungen) für sich in Anspruch nehmen. Der § 11 der Satzungen dieses Zweigvereines, welcher besagt: „Unterstützungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gewährt“, kann daher nie Anwendung finden, da keine Mittel vorhanden sind.

Wer daher sein Geld nicht zum Fenster hinauswerfen will, kehre dieser Splitterorganisation den Rücken und werde Mitglied in der Sektion der Haus- und Wachangestellten des Gesamtverbandes!

Ortsgruppen berichten:

Berlin

Hausangestellte

In der traditionellen Bußtagsversammlung am 18. November sprach in diesem Jahre Gertrud Hanna vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund über: „Lohnabbau und die Folgen für die Hausangestellten“. Gertrud Hanna führte u. a. aus: Wir leben in einer Zeit, wo fünf Millionen Menschen keine Arbeit finden können. Solche Notzeiten hatten wir früher auch, aber andere Ursachen führten dazu, meistens waren es Naturereignisse, Missernten usw. Heute treffen uns solche Naturereignisse nicht mehr so schwer, da uns durch den Verkehr alles Notwendige zugeführt wird. Obwohl die Preise für viele Fabrikate nicht von den Löhnen diktiert werden, glaubt man doch, die Wirtschaftskrise dadurch beheben zu können, daß man einen allgemeinen Lohnabbau durchführt. Die Lohnabbauwelle hat auch die Hausangestellten nicht verschont. Aber trotzdem die Hausangestellten die größte weibliche Arbeitnehmerschaft darstellen, üben sie den geringsten Einfluß auf ihre Arbeitsbedingungen aus. Aus diesem Grunde ist die Lohnabbauwelle für die Hausfrauen auch sehr ergiebig gewesen. Eine Zeitlang ging es den Hausangestellten verhältnismäßig gut. Dies ergab sich aus dem Mangel an Arbeitskräften für die Hauswirtschaft. In Zeiten guter Wirtschaftslage gehen die Mädchen lieber in die Fabrik als in den Haushalt. In dieser Zeit waren die Hausfrauenvereine auch geneigt, mit uns Tarifverträge abzuschließen. Dies wäre vor dem Krieg nicht möglich gewesen. In diesen Tarifverträgen war die Freizeit, Urlaub usw. geregelt. Auch sonst gelang es durch das Wirken der Organisation, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu bessern. Durch die große Arbeitslosigkeit ist vieles anders geworden. Die große Zahl der Arbeitslosen hindert die Organisationen, ihren Einfluß wirksam geltend zu machen um die Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Trotzdem müssen wir dahin wirken, daß dieselben keine weitere Verschlechterungen erfahren. Freiwillig gestehen uns die Arbeitgeber, in unserem Falle die Hausfrauen, bessere Arbeitsbedingungen nicht zu; denn bessere Arbeitsbedingungen der Hausangestellten bedeuteten für die Hausfrauen Einschränkung ihrer Lebensbedingungen. Die Tageszeiten bringen heute Arbeitsangebote von Frauen und Mädchen um ein Taschengeld. Das bedeutet, daß diese Arbeitskräfte auch nicht gewillt sind, ihre ganze Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Andererseits müssen wir feststellen, daß auf diese Art von Arbeitnehmerseite zum Lohnabbau beigetragen wird. Heute müssen sich viele einschränken, die Einkünfte sind geringer geworden. Wir müssen es aber als ein Unrecht bezeichnen, daß in diesen Haushaltungen bei der Hausangestellten angefangen wird zu sparen. Gegen dieses Unrecht, das wir stark empfinden, wenden wir uns. Die Hausfrauen rechnen bei den Hausangestellten stark mit deren Unkenntnis über das, was ihnen zusteht. Es ist an der Zeit, daß die Hausangestellten Ursachen und Wirkungen der Lohnabbauwelle erkennen lernen, um mit Erfolg dagegen anzukämpfen. Daß es möglich ist, für bessere Lebensbedingungen zu kämpfen, diesen Beweis hat die Organisation erbracht. Die härtesten Kämpfe der Arbeitnehmerschaft sind nicht um Lohnfragen geführt worden, sondern um die Verkürzung der Arbeitszeit. Dies ist auch bei der Hausgehilfschaft der Fall. Wir wollen, daß auch die Hausangestellte von ihrer Tagesarbeit nicht so erschöpft ist, daß sie weder Zeit noch Spannkraft besitzt, um sich mit kulturellen Fragen zu beschäftigen. Wir wollen, daß sie Zeit gewinnt, um über ihre Lebenslage nachzudenken, einen freien Blick für ihre Umwelt erhält. Die Organisation der Hausangestellten ist ihr beihilflich in dem Bestreben, sich als Kulturmenschen weiter zu entwickeln. Ein großer Teil der Hausangestellten kennt nicht den Wert einer Selbsthilfebewegung, nicht den starken Einfluß auf die Arbeitsverhältnisse, der durch Zusammenschluß und gemeinsames Wollen wirksam werden kann. Für Stärkung des Einflusses zu sorgen, liegt im eigenen Interesse der Hausgehilfschaft. Die Organisation ist der Halt, den die Arbeiterschaft und insbesondere die Hausangestellten brauchen, den sie benötigen in Zeiten der Arbeitslosigkeit und der damit hervorgerufenen Notlage. Die Hausangestellten, die vom Lohnabbau schwerer betroffen worden sind als alle übrigen Arbeitnehmergruppen, und deren Lebensbedingungen darüber hinaus sich noch verschlechtert haben, haben alle Ursache, zum Ausdruck zu bringen: „Bis hierher und nicht weiter!“ Sie haben die Macht in der Hand, wenn sie nur wollen. Eine Besserung der Arbeitsverhältnisse der Hausangestellten wollen wir nicht nur für uns, sondern auch für künftige Generationen. Eine solche Aussicht ist es wert, daß wir handeln. Gemeinsamkeit führt zum Ziel.

Den sehr interessanten und lehrreichen Ausführungen wurde starker Beifall gezollt. In der Aussprache, an der sich mehrere Kolleginnen beteiligten, kam zum Ausdruck, wie rücksichtslos die Notlage der Hausangestellten ausbeutet wird.

Eine Versammlungsbefucherin, die in verschiedenen außerordentlichen Fällen als Hausgehilfin tätig war, richtete an die anwesenden Hausangestellten den Appell, mehr Wert auf Selbstachtung und Menschenwürde zu legen. Selbst in Rumänien, auf das wir in bezug auf Kulturhöhe herunterschlauen, würden sich die

Hausangestellten eine solche menschenunwürdige Behandlung nicht gefallen lassen, wie sie in Berlin allgemein üblich ist.

Noch lange blieben die Kolleginnen zusammen, um persönlich ihre Erlebnisse auszutauschen. Der gute Besuch der Versammlung bewies das lebhafteste Interesse an der Lösung der Hausgehilfsfragen.

Branche der Reinemachefrauen

In einer gut besuchten Branchenversammlung sprach Kollege Wieloch über das Betriebsrätegesetz. Der Referent zeigte in knappen Umrissen das Entstehen des Betriebsrätegesetzes und ging dann auf die einzelnen Abschnitte des Gesetzes ein.

Die Arbeiterausschüsse, als Vorläufer, finden die erste Erwähnung in der Gewerbeordnungsnovelle von 1891. Im Hilfsdienstgesetz vom 5. Dezember 1916 wurde für Betriebe mit mindestens 50 Angestellten die Errichtung von Arbeiter- oder Angestelltenausschüssen vorgefrieben. Der Ausschuß hatte die Aufgabe, das gute Einvernehmen zwischen Arbeiter und Betriebsleitung zu fördern. Bei Streitigkeiten um die Lohn- und Arbeitsbedingungen konnten sie mangels Einigung den Schlichtungsausschuß anrufen. Diese Arbeiterausschüsse wurden durch das Betriebsrätegesetz abgelöst. Nach § 165 der Reichsverfassung sind Betriebs-Bezirks-Arbeiterräte, sowie ein Reichsarbeiterrat, ferner Bezirkswirtschaftsräte und ein Reichswirtschaftsrat zu errichten. In jedem Betrieb, in dem mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt werden, soll ein Betriebsrat gewählt werden. Organe der Betriebsverfassung sind in den kleinen Betrieben die Arbeitnehmerschaft selbst, in den großen Betrieben gewählte Vertretungen. Die Organisation dieser Vertretungen regelt das Betriebsrätegesetz. Ausgenommen von diesem Gesetz sind die See- und Binnen-Schiffahrt, Sonderbestimmungen gelten für die Land- und Forstwirtschaft und die Saisonbetriebe.

Im Abschnitt I wird die Wahl der Betriebsvertretungen im allgemeinen und die Voraussetzungen der Errichtung eines Betriebsrats geregelt.

Abschnitt II behandelt den Aufbau der Betriebsvertretungen, Zusammenziehung und Wahl des Betriebsrats. Bei der Zusammenziehung des Betriebsrats sollen die verschiedenen Berufsgruppen der im Betriebe beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer nach Möglichkeit berücksichtigt werden. (§ 22 BRG.)

Wahlberechtigt sind alle mindestens 18 Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Wählbar sind die mindestens 24 Jahre alten reichsangehörigen Wahlberechtigten, die nicht mehr in der Berufsausbildung sind und am Wahltag mindestens sechs Monate im Betrieb und im Unternehmen, sowie mindestens drei Jahre dem Gewerbe- oder dem Berufszweig angehören, in dem sie tätig sind. Kein Arbeitnehmer ist in mehr als einem Betrieb wählbar. In Betrieben, die in der Regel weniger als zwanzig, aber mindestens fünf wahlberechtigte Arbeitnehmer beschäftigen, von denen mindestens drei wählbar sind, ist ein Betriebsobmann zu wählen.

Abschnitt III behandelt die Aufgaben und die Befugnisse der Betriebsvertretung. Sie lassen sich in zwei Gruppen gliedern:

1. Wahrnehmung der Arbeitnehmerinteressen.
2. Die Unterstützung des Arbeitgebers in Erfüllung der Betriebszwecke.

Der Betriebsrat hat das Recht, Betriebsvereinbarungen im Rahmen der Tarifverträge abzuschließen, ferner die Durchführung der mit den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge im einzelnen Betrieb zu überwachen. Der Wahrnehmung der Gesamtinteressen dient ferner die Beteiligung bei Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern, und das Eintreten für Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber. Ganz besonders zu beachten ist, daß in Betrieben, wo Arbeiter- und Angestelltenvereine vorhanden sind, jede dieser Gruppen einen Gruppenrat zu wählen hat. Verzichtet eine dieser Gruppen auf die Wahl von Betriebsvertretung so ist diese Gruppe rechtslos, weil sie sich selbst das Recht aus dem Betriebsrätegesetz vergebend hat. Es ist deshalb notwendig, daß jede Gruppe, gleichviel, ob Arbeiter oder Angestellte, von ihrem Recht Gebrauch macht.

Die gesetzlichen Formvorschriften bei Entlassung müssen berücksichtigt werden. Einberufung der Sitzungen, Tagesordnung, vorgesehene Fristen sind zu beachten, da das Arbeitsgericht eine genaue Prüfung vornimmt. Der Betriebsrat wird gebildet aus den Mitgliedern des Arbeiter- und des Gruppenrats. In Betrieben, wo Arbeitgeber ablehnen, für die Bildung eines Betriebsrats einzutreten, kann das Arbeitsgericht eine Betriebsratswahl anordnen und ist berechtigt, aus den drei ältesten Arbeitern des Betriebes einen Wahlvorstand zu ernennen.

Das Betriebsrätegesetz hat trotz aller Anfeindung Segensreiches für die Arbeiterschaft geschaffen, wenn auch nicht verkannt werden soll, daß es noch sehr ausbaubedürftig ist, um so mehr, als Bezirks- und Reichswirtschaftsräte noch nicht gebildet sind. An der Gesamtarbeitnehmerschaft liegt es, dazu beizutragen, daß das einmal Erreichte gehalten und Verbesserungen im Sinne der Arbeiterschaft in nicht allzu ferner Zeit erfolgen können.

Wächter

Für die Belegung der Wachzentrale des Westens, die in ihrer übergroßen Mehrheit seiner Organisation, zu 25 Proz. der christlichen Organisation und zu einem Teil dem Gesamtverband angehört, hatte der Gesamtverband eine Versammlung einberufen. Es sollte zu dem vom Reichsarbeitsministerium erzwungenen Lohnabbau Stellung genommen werden. In dieser Versammlung war die christliche Organisation durch zwei Angestellte vertreten.

Kollege Wieselohr zeigte in längeren Ausführungen den Werdegang des Tarifvertrages. Er schilderte auch das Verhalten des Führers der Tarifgegner, Rechtsanwalt Hanel. In seinen Ausführungen vermied der Referent alles Persönliche. Einen anderen Standpunkt vertrat Herr Kozol von der christlichen Organisation. Mit einem Stimmenaufwand, der einer besseren Sache würdig gewesen wäre, legte er gegen den Gesamtverband und seine Funktionäre los, um ja seine Schäfflein bei der Stange zu halten.

Obwohl wir die von den Christen einberufenen Versammlungen nie stören, macht man es umgekehrt aus Furcht, die Kollegen könnten nachdenken und dann erkennen, daß der Gesamtverband die Organisation ist, die die Wächterinteressen vertritt. Herrn Kozol kam es auch nicht auf ein paar, gelinde gesagt, „Unrichtigkeiten“ an. Er scheute sich auch nicht, dem Vertreter des Gesamtverbandes der Lüge zu zeihen. So behauptet Herr Kozol, früher hätten beim Deutschen Sicherheitsdienst bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen bestanden, als sie der Tarifvertrag vorsieht. Daß aber alles nur auf dem Papier stand, ist uns und unseren Kollegen bekannt. Wir wissen genau, was bei Hirsch-Schwabe los war. Bezeichnend war, daß Herr Kozol ausdrücklich erklärte, dem Gesamtverband und einigen Funktionären eins auszuweisen zu wollen. Herr Kozol tat dies in so ausgiebiger, provozierender Weise, daß der Vertreter des Gesamtverbandes es für richtiger hielt, die Versammlung zu verlassen.

Daß im Reichsarbeitsministerium unter Leitung des Reichsarbeitsministers und früheren Führers der christlichen Gewerkschaften der Lohnabbau erfolgt ist, dürfen die christlich orientierten Arbeiter nicht erfahren. Wir werden trotzdem dafür Sorge tragen, daß die christlichen Arbeiter erfahren, daß Herr Stegerwald vom Anfang seiner Regierung an nichts für die Arbeiterschaft getan hat, als im Interesse der Unternehmer die Löhne, und seien sie noch so niedrig, zu kürzen.

Breslau

Rundfunkvortrag am Breslauer Sender

Vor 13 Jahren, am 12. November 1918, veröffentlichte der Rat der Volksbeauftragten seinen ersten Erlaß und bestimmte, „die Gesindeordnungen werden außer Kraft gesetzt“. In der „Stunde der Arbeit“ gedachte Fritz Lambrecht dieses Tages und seiner „Bedeutung für die Hausangestelltenbewegung“, die bis dahin unter einem mittelalterlich anmutenden Ausnahmegericht gestanden hatte. Nach einem kurzen historischen Rückblick auf die Stellung der Hausangestellten innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft, die sie von jeher in unerträglicher Weise ausnützte, gab Fritz Lambrecht eine Uebersicht der verschiedenen gewerkschaftlichen Organisationen, von denen der im Jahre 1909 gegründete „Zentralverband der Hausangestellten Deutschlands“, heute angegeschlossen dem „Gesamtverband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs“ zahlenmäßig und organisatorisch am stärksten dasteht. Interessant waren einige Daten, die deutlich die Erfolge des gewerkschaftlichen Kampfes zeigten. So sind die Hausangestellten schließlich in die Krankenversicherung und die Arbeitslosenversicherung einbezogen worden, und heute kämpfen die Gewerkschaften dafür, ihnen den Schutz der Kranksfürsorge zuteil werden zu lassen. Unter dem Druck der Gesindeordnungen war die Polizei Schlichter in Arbeitsstreitigkeiten gewesen; 1927 gelang es durchzusetzen, daß auch für die Hausangestellten das Arbeitsgericht zuständig wurde. Aber auf dem sehr vernachlässigten Gebiet ist noch viel zu leisten, vor allem muß baldmöglichst die unbedingt erforderliche gesetzliche Regelung des Arbeitsverhältnisses erstrebt werden.

Hausangestellte

Am 12. November 1931 hatte die Fachgruppe „Hausangestellte“ der Ortsverwaltung Breslau die BerufsKolleginnen zu einer öffentlichen Versammlung im Lokal zum Lessing einberufen.

In dieser Versammlung hielt der Reichsfachgruppenleiter Kollege Lambrecht einen Vortrag über: „Die soziale Gesetzgebung für die Hausangestellten“.

In seinem ausführlichen Referat bezeichnete Kollege L. die Hausangestellten als die Stiefkinder der Sozialgesetzgebung. Den Vorwurf, daß die Frau ins Haus gehöre, wies der Redner mit Recht zurück, indem er anführte, daß die Frau politisch gleichberechtigt ist, wirtschaftlich ringe sie um ihre Existenz gleich dem Manne. Der Lohnabbau, besser gesagt Lohnraub, macht auch nicht halt vor der so schlecht bezahlten Hausangestellten. Hinzu kommt, daß die Hausangestellten neuerdings die auf sie entfallenden Sozialbeiträge bei vermindertem Lohn selbst zahlen müssen. Wie aber sehen heute die Lohn- und Arbeitsbedingungen aus? So beträgt z. B. in Liegnitz für eine 16jährige Hausangestellte bei einer 16stündigen Arbeitszeit der Monatslohn 16.— Mk., für eine 16jährige bei einer 14stündigen Arbeitszeit 17.— Mk., für eine

21jährige bei einer 14stündigen Arbeitszeit 20.— Mk. für den Monat. Für ältere selbständige Hausangestellte beträgt der Durchschnittslohn 25.— Mk. unter genau denselben Arbeitsbedingungen. Auch hier in Breslau sieht es in dieser Beziehung nicht anders aus. Infolge der überaus schlechten Wirtschaftsverhältnisse herrscht ein großes Ueberangebot an Arbeitskräften. Die Folge davon ist, daß der geboiene Lohn gegenüber den Arbeitsbedingungen ein sehr minimaler ist. Angebote der Arbeitgeber von 10.— Mk. monatlich mit großer Wäsche sind nichts Seltenes. Besonders ist aber hier das Verhalten der Angestellten verschiedener Arbeitsnachweise zu verurteilen (besonders krasse Fälle sind bekannt), die bei Vereinbarung mit der Hausfrau, anstatt die Hausangestellte zu einigermaßen günstigen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu vermitteln, den Wünschen der Hausfrauen in jeder Beziehung nachgeben, ja sogar selbst noch schlechtere Angebote machen. Das große Heer der Hausangestellten ist eben der Willkür der Hausfrauen ausgesetzt und muß sich, durch die große Not getrieben, beugen. Wo bleiben die Staatsbürgerrechte und die kulturellen Ansprüche der Hausangestellten? Die Hausangestellte hat keinerlei Rechte und muß weiter fronen, so wie zur Zeit der Gesindeordnung.

Mit Recht wies Kollege Lambrecht darauf hin, daß sich die Hausfrauen immer als weiße Lämmer aufspielen. Andererseits behaupten sie, daß es der Hausangestellten heute noch sehr gut gehe, denn sie trage Lackschuhe und Seidenstrümpfe. Wie es aber in Wirklichkeit ist, gehe daraus hervor, daß in der Zeit von 1927 bis 1930 rund 50 000 Prozesse vor den Arbeitsgerichten geführt werden mußten. 90 Proz. dieser Prozesse gingen allerdings verloren, da die Hausfrau in diesen als Zeuge auftritt, anstatt als Beklagte, während die Hausangestellte meist ohne Vertretung vor Gericht erscheine und so gegen die Beklagte und deren Vertretung machtlos ist.

Das in Aussicht gestellte Hausgehilfengesetz sieht nur einen unzureichenden Arbeitsschutz vor.

Zum Thema „Berufsausbildung“ wies der Redner darauf hin, daß heute am Lehrlingswesen großer Raubbau getrieben wird.

In seinem Schlußwort führte Kollege Lambrecht aus, daß die große Masse der Hausangestellten zum allergrößten Teil an ihrem Elend selbst die Schuld trägt und aus dieser Not heraus für sich noch nichts gelernt hat. Es hätte schon vieles besser sein können, wenn die Hausangestellten den einzig richtigen Weg gehen würden, den Weg zur Organisation. Die Organisation kämpfe für bessere Lohn- und Lebensbedingungen.

Wenn es sich jede Kollegin zur Pflicht machen würde, mindestens ein neues Mitglied der Organisation zuzuführen, dann werde es auch möglich sein, den so dringend nötigen Einfluß auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen für alle Kolleginnen zu gewinnen.

Nicht unerwähnt soll hier der Gedanke an die Hausangestellten-Heime bleiben. Wie schön würde es sein, in diesen unsere arbeitslosen Kolleginnen zu betreuen und ihnen dadurch ihre trostlose Lage ein wenig zu mildern. Wir sind heute noch recht weit von der Verwirklichung dieser guten Einrichtung entfernt.

In der freien Aussprache legte der Sektionsleiter, Kollege Sack, noch die örtlichen Verhältnisse der Hausangestellten bei der Herrschaft sowie vor dem Arbeitsgericht, insbesondere in sittlicher Beziehung, dar. Der Bezirksleiter, Kollege Przybylski sprach ebenfalls im Sinne der Referenten noch einige Worte an die Versammelten. Eine frühere Angestellte der Arbeitsvermittlung gab bekannt, daß die Hausfrauen-Vereine mit allen Mitteln versuchen, die Angestellten des Arbeitsamtes dazu zu bewegen, daß die näheren ev. günstigeren Bedingungen für Hausangestellte nicht mehr auf dem Vermittlungsschein vermerkt werden.

Das so gut gewählte Referat fand die Zustimmung aller Teilnehmer. Kollege Sack dankte im Namen aller dem Referenten für seine Worte und schloß daran die Mahnung, die Ausführungen auch zu beherzigen und für die gute Sache auch draußen bei den Kolleginnen tüchtig für den Gesamtverband, Reichsfachgruppe Hausangestellte, zu werben.

In den letzten Septembertagen fand eine Prüfung von Hauswirtschaftslehrlingen statt. Mit dem Erfolg dieser Prüfung können wir nicht zufrieden sein. Ist es doch in einem Falle vorgekommen, daß der Lehrling in zweijähriger Ausbildung von der Lehrfrau so wenig angeleitet wurde, daß er nicht den Ansprüchen genügte, die an Prüflinge, die sich nach der Lehrzeit der Prüfung unterziehen, gestellt werden müssen. Wir müssen fordern, daß sich die Lehrfrauen mehr der Verantwortung bewußt sind, die sie mit Aufnahme eines Lehrlings in ihren Haushalt übernehmen. Andererseits muß mehr Ueberwachung der Lehrhaushalte durch die Vertrauensfrauen gefordert werden, denn das Versagen des Lehrlings ist zugleich der Beweis, daß die Lehrfrau versagt hat.

Dresden

Hausangestellte

Für Hauspersonal wurden in Dresden zwischen unserer Organisation und den Dresdener Hausfrauenvereinen neue Richtlinien vereinbart. Außerdem wurde die Höhe des Kostgeldes bei freier Entlassung und Beurlaubung festgelegt. Freizeit und Ferien wurden ebenfalls vereinbart.

Hamburg

Fes versammlung der Hausangestellten

Am 6. November 1931 veranstaltete unsere Hamburger Ortsgruppe zur 25. Wiederkehr des Gründungstages des Zentralverbandes der Hausangestellten eine Festversammlung im Musiksaal des Gewerkschaftshauses.

Die Feier wurde eingeleitet durch Musikstücke. Kollege Bauß begrüßte alsdann die Jubilare, unsere Kollegin Luise Kähler, als Gründungsmitglied der Hamburger Ortsgruppe, den Kollegen Lambrecht von unserer Reichsjahresgruppenleitung und die übrigen Festteilnehmer und ließ sie alle im Auftrage der Bezirksverwaltung Groß-Hamburg herzlich willkommen. Er hob hervor, daß unser Kollege Lambrecht im Frühjahr dieses Jahres auf ein 25-jähriges Dienstjubiläum zurückblicken konnte, was die Hamburger Kolleginnen und Kollegen leider erst später erfahren hätten. Unser Ehrenabend biete die Gelegenheit, ihm als nochträgliche Aufmerksamkeit einen Rosenstrauß zu überreichen.

Kollege Lambrecht dankte für diese Ehrung und überbrachte Grüße und Glückwünsche von der Reichsjahresgruppenleitung Haus- und Wachangestellte und vom Vorstand des Gesamtverbandes.

Kollegin Luise Kähler, als Festrednerin, rollte in ihren Ausführungen den ganzen Werdegang der Hausangestellten-Organisation auf. „Dienstboten aufgewacht“ sei vor 25 Jahren der Wacker gewesen. Viele kamen, ließen sich eintragen und der Verein „Dienstmädchen, Wasch- und Scheuerfrauen“ war gegründet. Kollegin K. gedachte aller damaligen Mithelferinnen, von denen heute ein Teil in alle Himmelsrichtungen zerstreut sei, manche decke auch schon der grüne Rasen; unter anderem auch unsere Kollegin Frieda Kuhlmann, die von Haus zu Haus lief und die Beiträge einkassierte, und die vor einigen Jahren verstorbene Kollegin Luise Zieg. Einer unserer tüchtigsten Mitarbeiterinnen und -gründerinnen sei es leider nicht vergönnt, mit uns das Fest zu feiern. Es sei dies die Kollegin Dora Lindner, die sehr schwer erkrankt im Krankenhaus liegt, die aber trotzdem immer noch den Wunsch geäußert habe, am Festabend in unserer Mitte weilen zu können. Kollegin Kähler schloß ihre Ausführungen mit den auftrüttelnden Worten: Der Verband ist Macht, der Verband ist Kraft, der Verband ist Opfermut und Liebe, der Verband ist Schutz, der Verband ist Trutz, der Verband ist Einigkeit im Ziel, der Verband ist Trumpf im Kräftepiel, der Verband ist Hilfe in der Not, der Verband ist Lohn, der Verband ist Brot, der Verband ist freies Mensichentum, der Arbeit Evangelium!

Es erfolgte dann die Ehrung der Jubilarinnen durch Ueberreichung der silbernen Nadel, des Ehrendiploms und eines roten Nelkenstraußes. Mit dem Liede: „Wenn wir schreiten Seit an Seit“ ging es zum heiteren Teil des Abends über.

Nachdem noch einige Stunden bei guter Stimmung das Tanzen geschwungen wurde, fand die gut besuchte Festversammlung nach sehr harmonischem Verlauf um 1/3 Uhr ihr Ende.

Königshütte

Dor kurzem wurde die Hausgehilfin Helene J. in Königshütte von einer Frau aus Tarnowitz, angeblich soll sie Majewski heißen, als Hausgehilfin engagiert. Beide kehrten in einem Restaurant ein, um den nächsten Zug nach Tarnowitz abzuwarten. Inzwischen fiel der Majewski ein, daß sie bei einer Familie ein Paket vergessen habe, und sie beauftragte das neuengagierte Mädchen, dieses Paket abzuholen. Inzwischen wollte sie in dem Restaurant warten. Das Mädchen suchte nach der Adresse, konnte sie jedoch nicht finden. Der Verdacht, daß die Frau M. mit ihrem Auftrage etwas Böses im Sinn gehabt haben müsse, bestärkte sich, als das Mädchen zurückkehrte und den Platz der Frau M. leer fand. Mit ihr verschwand auch der Koffer des Mädchens mit ihrer Wäsche.

Liegnitz

Zu einer öffentlichen Versammlung am 13. November d. J. waren die Hausangestellten eingeladen. Trotz des ungünstigen Tages (Freitags) war die Versammlung gut besucht. Kollege Lambrecht verstand es durch seine volkstümliche Darstellung, die Ertrüben zu fesseln. In der Aussprache wurde mitgeteilt, daß nicht nur bei den in Kost und Logis befindlichen Hausangestellten die Löhne abgebaut werden, sondern auch bei den Scheuer-, Wasch- und Bedienungsfrauen. Der alte Ladenhüter, daß der Hausherr nach Ansicht der Hausfrau das größte Stück Fleisch bekommen muß, die Hausangestellte aber nur das was übrig bleibt, wurde auch in dieser Versammlung wieder einmal drastisch illustriert. Neun Aufnahmen waren das Resultat dieser Versammlung. Im Januar des nächsten Jahres wird an einem Sonntag wieder eine öffentliche Versammlung stattfinden.

Bis dahin, Kolleginnen, rüht euch und werbt für die Abteilung Hausangestellte im Gesamtverband, dann nur wird es auch in Liegnitz möglich sein, die Löhne und Arbeitsbedingungen zu verbessern.

Lübeck

Hausangestellte

Die Förderung der Hausangestelltenbewegung ist eine jener besonderen Aufgabengebiete unserer Organisation, die mehr Beachtung verdient hätte, als ihr bisher zuwendet worden ist. Eröffnen sich doch mit der Arbeit in der Hausangestelltenbewegung

hohe kulturelle und sittliche Gesichtspunkte, die der Förderung und Lösung bedürfen. Es besteht kein Zweifel daran, daß die Voraussetzungen insbesondere für die Förderung der Berufs- und Fachinteressen der Hausangestellten gegeben sind, wenn nur die Hausangestellten selbst diese Aufgaben erkannt hätten. Viel zu wenig Bedeutung wird den Bestrebungen der Berufs- und Fachschulen zugewendet, die sich zur Aufgabe gemacht haben, die hauswirtschaftliche Tätigkeit zum Beruf heranzubilden. Der Lübecker Frauen- und Berufsschule kann nur nachgefagt werden, daß sie alles versucht hat, um den Gedanken der hauswirtschaftlichen Schulung in die Tat umzusetzen. Aber auch hier fehlt es wieder an der praktischen Mitwirkung und Mitarbeit der Hausangestellten selbst. Unsere Ortsverwaltung hat deshalb in den vergangenen Jahren ihre vornehmste Aufgabe darin erblickt, zunächst überhaupt einmal das Berufsinteresse unter den Hausangestellten zu wecken. Die gewerkschaftliche Tätigkeit unter den Hausangestellten muß anders beurteilt werden als die Gewerkschaftsarbeit unter den anderen Berufsgruppen unseres Verbandes. Hier dient die Pflege der Geselligkeit als Mittel zum Zweck, um überhaupt die Hausangestellten erst einmal organisatorisch zu erfassen. In Erkenntnis dieser Sachlage hat die Ortsverwaltung Lübeck im März 1931 in der hiesigen Jugendherberge ein freundlich eingerichtetes „Heim der Hausangestellten“ ins Leben gerufen. Die Erfahrungen, die wir inzwischen mit dieser Einrichtung gemacht haben und die im Grunde genommen ja nur von den bürgerlichen Vereinigungen abgelauscht waren, läßt uns heute erkennen, daß es nur auf diesem Wege möglich ist, an die Hausangestellten heranzukommen. Unser Heim der Hausangestellten ist inzwischen ein Hort geworden, der gern von unseren Kolleginnen aufgesucht wird. Langsam aber sicher hat sich unter den Lübecker Hausangestellten herumgesprochen, daß sie in allen Arbeitsstreitigkeiten und sonstigen mit ihrer beruflichen Tätigkeit zusammenstößenden Angelegenheiten Schutz und Beistand bei unserer Organisation finden. Es ist nur bedauerlich, daß die Beratungen über das Hausgehilfengesetz immer noch nicht abgeschlossen sind. Mit der Verabschiedung des Hausgehilfengesetzes wird die gewerkschaftliche Interessenvertretung der Hausangestellten in neue Bahnen gelenkt, die auch schließlich förderlich für die Agitation sein wird. Die Ortsverwaltung Lübeck hat in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 15 Angestellte vor dem Arbeitsgericht vertreten. In sieben Fällen konnte der Spruchschuß des Arbeitsamtes angerufen werden. Im Interesse der Werbearbeit haben wir bei der Rechtschutzgewährung den Hausangestellten immer Entgegenkommen gezeigt. Indem wir bereits nach Zahlung eines Monatsbeitrages den Rechtschutz übernommen haben. Um die Mitglieder an die Organisation zu halten, legen wir Wert darauf, die Einkassierung der Beiträge möglichst bei den Eltern oder anderen Angehörigen der Hausangestellten vorzunehmen, da die Einkassierung der Verbandsbeiträge bei der Dienstherrschaft unweckmäßig und unzuverlässig ist. Die gegenwärtige Wirtschaftskrise wirkt sich leider auch auf die Werbearbeit unter den Hausangestellten ungünstig aus. Die Arbeitslosigkeit hat auch diesen Beruf erheblich in Mitleidenschaft gezogen. Mit der Ueberwindung dieser Krisenzeit glauben wir auch die Werbearbeit und Interessenarbeit unter den Hausangestellten wirksam weitertreiben zu können.

Magdeburg

Hausangestellte

Der Fachauschuß beim Arbeitsamt für Hausangestellte hat die Richtlöhne für Hausgehilfen neu festgesetzt.

Wächter

Für die Wächter beim Magdeburger Wach- und Schließinstitut ist ein neuer Manteltarifvertrag mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 in freier Vereinbarung festgelegt. Zu gleicher Zeit wurde auch ein neuer Lohnvertrag nach vorheriger Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuß Magdeburg neu abgeschlossen.

München

Von einem Personenkraftwagen überfahren

Die 20 Jahre alte Hausgehilfin Emma Kastner wurde beim Ueberschreiten der Fahrbahn von einem auswärtigen Personenkraftwagen überannt, wodurch sie einen schweren Schädelbruch erlitt, an dessen Folgen sie verstarb.

Rheinhausen

Schrecklicher Tod einer Hausgehilfin

Bei der Wäsche fingen die Kleider der Hausgehilfin Dengels Feuer. In seiner Angst ließ das Mädchen aus der Waschküche ins Freie, wodurch die Flammen erst recht angefaßt wurden. Die Bedauernswerte erlitt so schwere Brandwunden, daß sie bald nach ihrer Einlieferung ins Krankenhaus verstarb.

Sisseln a. Oberrhein

Verbrennungstod einer Hausgehilfin

Bei ihren Arbeiten in der Küche wurde die Hausgehilfin Martha Adkin vom Herdfeuer erfaßt. Mit lichterloh brennenden Kleidern stürzte das Mädchen ins Freie, wo herbeieilende Männer das Feuer löschten; doch hatte die Verunglückte so schwere Brandwunden erlitten, daß sie anderen Tages im Krankenhaus von Laufenburg starb.